

Einleitung und Vorwort.

Das **Weistum** (ahd. wistuom „Weisheit“; ahd. wisen „belehren“) ist die Auskunft rechtskundiger Männer über das geltende Recht. Nach mittelalterlicher Auffassung war das Recht kein in Satzungen festgehaltenes, erlassenes Recht, sondern das durch Übung innerhalb einer Gemeinschaft entstandene Gewohnheitsrecht. Das in einem Rechtsfall anzuwendende Recht musste von den Schöffen (mhd. schaffen „gestalten“, „anordnen“) aus dem überkommenen Recht „geschöpft“ (= entnommen) und „gewiesen“ werden.

Der Anlass zur Bildung von Weistümern war nach Ort und Zeit verschieden. Die Weistümer von verschiedenen Orten haben keinen einheitlichen Inhalt. Die Regelung des Verhältnisses von Grundherrn und Gemeinde steht nach der Anzahl der Bestimmungen an erster Stelle. Abgaben und Dienste werden geregelt und die Nutzung von Wald, Weide, und Wasser. Die Besetzung, Zuständigkeit und Strafgewalt des dörflichen Gerichts ist ein Thema. Weistümer dienten vor allem aber auch der Regelung des dörflichen Lebens und der bäuerlichen Wirtschaft.

Weistümer sind wichtige Quellen für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte und für die Rechts- und Verfassungsgeschichte. In Deutschland gibt es keine zeitgenössischen überregionalen, sondern nur räumlich begrenzte Weistümer-Sammlungen.

Seit Beginn des 15. Jahrhunderts hat die kurpfälzische Verwaltung durch Befragung der Untertanen Weistümer aufgestellt. Es ging ihr hauptsächlich darum, sich über die bestehenden Rechtsverhältnisse in einem erworbenen Gebiet Klarheit zu verschaffen¹.

Das **Dienheimer Weistum von 1672** ist auf „Wunsch“ der Bürger entstanden. Der Oberfauth von Dienheim bat den Burggrafen von Alzey², ihn und die ganze Gemeinde Dienheim mit einem Weistum zu versehen, ich zitiere: „... sind wir gemeint, ein neu Buch machen und darinnen daß alte Herkommen ... inseriren und schreiben zu lassen“. Der Grund zu dieser Bitte ist auf der ersten Seite des Weistums auch angegeben, Zitat: „ **... aus Ermangelung der alten Dokumenten und Nachricht alter Opservanz, nicht vermögens, wordurch dann gnädige Herrschaftsinteressen und Regalien durch unsere Unwissenheit möchte geschmälert ... und wir zur Straff und Verantwortung gezogen werden, solchem zu entgehen...**“.

¹ Aus Internet, Wikipedia 2014.

² Dienheim gehörte zum pfälzischen Oberamt Alzey.

Dienheim ist heute Teilort der Verbandsgemeinde Rhein-Selz im Landkreis Mainz-Bingen. Damals, als das Weistum entstand, gehörte Dienheim zu Kurpfalz und hatte ein pfälzisches Schöffengericht. Daneben gab es ein weiteres, älteres Gericht, und zwar das fuldische Lehengericht, das die Stadt Oppenheim als Lehen vom Kloster Fulda besaß. Dadurch herrschten schwierige Rechtsverhältnisse in Dienheim:

Der Fauth (Vogt) von Dienheim war in Vertretung des Pfalzgrafen und Kurfürsten zwar Dorfherr, musste sich aber die Gerichtshoheit mit dem Bürgermeister und Rat der Stadt Oppenheim teilen. Das Kloster Fulda war seit einer umfangreiche Landschenkung durch Karl dem Großen Eigentümer im sog. Fuldischen Lehendistrikt zu Dienheim, hatte aber nie einen Hof in Dienheim. Alles was Fulda in Dienheim besaß, war an Ritter der Region zu Lehen gegeben.

Zuständigkeitsüberschneidungen der beiden Gerichte führten zu häufigen Streitigkeiten zwischen dem Fauth (Vogt) und der Gemeinde Dienheim einerseits und der Stadt Oppenheim andererseits. Im Weistum sind diese Gegensätze (Streit und Irrungen) mehrfach benannt und in den Verträgen der Jahre 1497, 1545 und 1605, die in Abschrift in das Weistum aufgenommen wurden, geregelt worden.

Neben diesen Verträgen enthält das Dienheimer Weistum folgende weitere Regelungen hinsichtlich:

Schatzung und Steuern,
Besoldung der Straßenwärter,
Besoldung des Schulmeisters,
Fischerei- und Jagdwesen,
Kaufen und Verkaufen von Land, Vorkaufsrecht
Leistungen, Probleme, Unzucht mit/im Paterhof (Eigenhof des Klosters Eberbach),
Musterung, Landreiter Freiheiten und Truppenstärke,
Ordnung für die Wirte, Wein-Ungeld,
Probleme mit Grundbesitzern,
Zuständigkeiten für Kirche und Pfarrhaus.

Die erste Veröffentlichung einer Transkription geschah im März 2009 in wenigen Exemplaren, die inzwischen vergriffen sind. Für die 2. Auflage wurde die Transkription überarbeitet und einige Fehler korrigiert. Diese 3. Auflage wurde aktualisiert für eine Veröffentlichung auf der Dienheimer Homepage, enthält den Originaltext zeilenweise (wie im Original) und die teilweise Übertragung in unsere heutige Sprache.

Wigbert Faber: Transkription Dienheimer Weistum von 1672.
Als Band 1 veröffentlicht 2009.

Im Originalbuch aus dem Jahre 1672 wurden zahlreiche Seiten herausgeschnitten, doch nach dem Inhaltsverzeichnis ab Seite 171 (Original) fehlt nur die Seite 49a³. Möglicherweise wurden die leeren Seiten entfernt, weil man Papier benötigt hat, das damals kostbar und teuer war.

Dienheim im März 2009, aktualisiert Juli/2022, Wigbert Faber

Hinweis:

Meine Bücher sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung in irgendeiner Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Jegliche Nutzung ohne meine Zustimmung ist nicht erlaubt. Die freie und kostenlose wissenschaftliche Nutzung unter Übernahme von üblichen Zitierhinweisen ist zulässig.

Leider gibt es Personen die meine Veröffentlichungen (besonders für die Römertage) nutzen und so tun und reden, als wäre alles auf ihren eigenen Äckern gewachsen. Aus diesem Grund habe ich den tatsächlichen Fundort des Siliussteins und den Standort der zugehörigen Villa Rustica erst Anfang 2022 veröffentlicht. Die falschen Daten und Fakten hat leider Herr Dr. Thomas Knosala in „seiner“ Veröffentlichung „zu einem römischen Grabbau in Dienheim“ übernommen⁴.

Für die Veröffentlichung meiner Bücher auf der Dienheimer Homepage habe ich das Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Register teilweise weggelassen, weil man online alle Themen nach Stichworteingabe problemlos per Mausclick finden kann.

Dienheim im Juli 2022, Wigbert Faber

Weistum von 1672

Seite 1

Hochgeborner Graff gnädiger Herr

Euern hochgräfliche Gnaden ohnverhalten,
wier Oberfauth Gerichten, und ganze Gemeind
zu Dienheim, gehorsamblich müht, waß ge-
stalten verschiedentlichen Differentien sich zu-
weylen zwischen uns und deren Edelleuten,
oder sonsten Interessenten ereignen, wel-
chen wir zu begehen, und ihr vermeindes
Gesinnen abzulaynen, auß Ermangelung der
alten Documenten und Nachricht alter Opser-
vanz, nicht vermögen, wodurch dann gnd.

³ Im Originalbuch sind die Blätter einseitig durchnummeriert, den Rückseiten der Blätter habe ich ein „a“ hinzugefügt: die Rückseite von Blatt 1 ist 1a usw.

⁴ Mainzer Zeitschrift, Mittelrheinisches Jahrbuch für Archäologie, Kunst und Geschichte, Band 2020/2021

Herrschafft Interesse, und Regalien durch unsere Unwissenheit möchte geschmählert oder nerogiret, und wir zur Straff und Verantwortung gezogen werden, solchen zu entgehen, seynd wir gemeint, ein neu Buch machen, und darinnen daß alde Herkommen durch hiesigen Registeratoren schreiben und inseriren zu lassen, welches aber besagter Registerator, weilen solches gegen seine Bestallung streuet, ohne Vorwissen und Einwilligung Euer hochgräfliche Gnaden nicht zu thun, oder zu verantworten getrauet, als ersuchen wir sambt und sonders Euer hochgräfliche Gnad: underthänigste Gehör,

Seite 1a

gehorsamblich, hierinnen gnädigst zur Consentiren, und zu gefelen, masen wir nichts begehren zu wissen, was vielleicht Schwierigkeiten und Tifferentien dürfte erwecken, uns gnädigste Willfahung gehorsamblich getröstente

Ehrw. Hochgräfl. Gnaden
unterthänigste gehorsambe
vor uns selbst und im Nahmen
der gantzen Gemeindt zu Dienheim.

Es hat Herr Registerator Koch (= Alzeyer Landschreiber von Koch) solliertirtent Gemeinde, mit uff sich = und Comonisirung der alten Acten und Documenten was zur Beförderung gnädigster Herrschaft Interesse und Besten gereicht, anhand zu gehen.

Alzey, den 23. Feb. 1672
Oberamts Handschrift

Seite 2

1613 hat Oberfauth zu Dienheim berichtet, daß die Beständter die Alsbacher Auen, derowegen man mit deme von Gemmingen

so viel, das Pfandrecht und andere
Jurisdictionalien darauff betrifft, noch in
Streit liegt, etliche bei ihnen verklagt, welche
Kern = Obst uff demselbigen geholet, die er
dann auch mit gebührendem Frevel belegt,
welches zu künftiger Nachrichtung allhero
verzeichnet, auch ermeltes Oberfauths Be-
richt zu den Acten solchen Auenstrittig-
keit betreffent gelegt werden,

Seite 2a

In dem Hof Erbach zu Dienheim (Paterhof)
von unerdenklichen Jahre hero
den Angriff und Bestrafung hat
Churpfalz in Herbringen.

Wegen einer alten Sträffung muß der
Erbachische Hoff zu Dienheim jährlich an
die Gemein(de) zu Dienheim geben zwey
Malter Wayzen, darvon auf dem Him-
melfahrtstag Weck gebacken werden,
und ein jeder vom kleinsten, bis zum grö-
sten einen bekommt, darvor dann der
Hoff, die sogenannte Mühlach zu genüßen
hat, und ist keines darwieder
weder Hagel noch Frost, sondern muß
allezeit jährlich gegeben werden.

Anmerkung:

*der unterstrichene Text ist im Original
durchgestrichen und nur mit viel Mühe lesbar.*

Des gleichen um St. (?) tag
hat der Erbachische Hoff zu Dienheim
dem dahießigen Gericht, Vorsteher,
Feldschützen und 3 Buben von jeder
Religionen einer, wegen der Gemeind
abzustecken zu geben deß morgens
um 7 Uhr an deß Schützen Brod,
Buter, Kees und ein Viertel Wein,
deß nachmittags von 12 Uhr biß zu

Son(n) end Nidergang, Essen und
Frieden so viel als sie wollen.
Darbei sein zugegen ein zeitlicher
Unterfaut, vier Gerichten (Schöffen), drey
Vorsteher, die Feldschützen insgesam
benebst den oben ermelten drey Buben.
Essen und
Frieden.

Seite 3

Ahn Pfalz
Wird ferner Bericht in Sachen Chur-
pfalz g(egen) Gemmingern,

Die strittige Au und das Fahr (Fähre) bey (21. Sept. 1612) Stockstadt
betreffend.

Gnätigster Herr p.
Uff empfangenen Befehl belangent,
Rheinhardtts von Gemming praetendirte
Gerechtigkeit, des Pfändens auch Über-
fahrens halben, uff seinen Auen gegen
Stockstadt über, und waß dieseys vor
albus Contradictory ahngezogen werden
mögen, hab ich under den Ambtsactis
nachsuchen lassen und gefunden, daß
Caspar Ruhenhardt gewesener Fauth
zu Dienheim in anno (15)74 Philipp
Hessen und Hans Kleinen von
Ruthelsheim in den Auen, die sie Gras
gemehet, angegriffen und gefänglich
anhero fahren lassen auß Uhrsachen sie

Seite 3a

einen silbern Dolchen, der von einer
Kutschen gefallen, in der Straßen uffge-
hoben, und einem Juden zu Wormbs,
der sie hernacher verrathen, denselben
verkauft haben.

in ao (15)81 hat ermelter Fauth

den Gemmingischen Hofmann Wendel
Schmitt, umb des willen er den
Beständern der anderen Auen Schaden
gethan, einmal ein Schwein und an-
dern mahls 4 Pferdt gepfändt
und gehn Dienheim geführt, und mel-
det er Fauth in den damahl ahn
daß Ambt deßwegen gethanen Schrei-
ben, daß nicht allein dießmahl,
sondern auch zuvor, und zwahr
gar oft ihme Aumannen seine Pfert,
und andere Viehe, umb gemelter
Ursachen Willen gepfandt, und jeder-
zeit nacher Oppenheim geführt, er
auch des Endts mit Abtrag belegt
worden, gestalt er selbsten darbey

Seite 4

gewesen, daß er einmahl 20 Rthlr. (Reichstaler) und
wiederum ein Mahl 10 Rthlr, und sonsten
offtmahls mehr von den gethanen Schadthen
erlegen müssen, welchen Eingriff und dergleichen
Actus jurisdictionales dieß Ambt ratione
Territory und Jurisdictionis zu Erhaltung
churfürstl. Pfalz Obrigkeit im Gerechtsame
jederzeit rechtmäßig gehandthabt, und
darzu die von Gemming gewiß nit würden
still geschwigen haben, wann ihnen die
Obrigkeit uff ihren Auen zusständig.
Zu dem würde hierauß eine seltsame
Consequenz folgen, daß so ein Graff,
Herr = oder von Adel ein Au oder Wiesen
in Pfalz liegen und besitzen thät, alsbals
auch eine Obrigkeit und Jurisdiction
erzwingen wollden.

Er Fauth hat auch sein deß Aumanns
Sachen, als er stritt in den Auen,
nach ambselen (Amseln?) gerichtet aber auch,
damit Fasaunen gefangen haben solle,

Seite 4a

in dem gemmingischen Auhaus geholt und also zur Hafft geschickt.

Ib. find sich die Nachrichtung, daß der gewesene Amtmann zu Oppenheim Hennerich von Wittenau zu unterschiedlichen Mahlen den Wildschützen in den Auen, sechs lange Rohr Abpfänten lassen,

Ib. als in anno 1586 ein Ochsenherr sein Ochsen bey Gemmingens Auenhaus, durch den Rhein sch(w)immen und uff die Auen wayden lassen, und damit den Oppenheimer Zoll verfahren, hat der jetzig Fauth zu Dienheim Walter Happel vier Ochsen in der Auen pfänten, und nacher Heydelberg treiben lassen, da sie vier die Straff behalden worden.

So berichtet auch ermelter Fauth, daß zu ao 1610 der von Gemmingen selbst zu ihme in sein Hauß kommen, und geklagt, daß ihme mit Eichellesen in seinen Auen viel Schadens geschehen, auch ein Verzeichnis der Verbrecher ihme zuzustellen und begehren lassen, die selbe mit gebührender Straff ahnsuchen, welches er auch gethan, und sie mit der Betzencammer (Gefängnis) gestrafft habe.

Seite 5

Nit weniger habe er sich bey alten Leuthen befragt, und so viel erkundigt, daß er ein Burggraf allhier, das Jagen uff gemelten Auen gehabt, und gebraucht, die Pfänter jederzeit nacher Dienheim, alß in dies Ambt gehörig, hernachen aber, da einen Amtmann zu Oppenheim das Jagen über-

geben worden, dieselbe gen Oppenheim
geführt worden, und wissen sich kein
Alter zu erinnern, daß jemals Pfänder
uff Gemmingens Auenhauß getrieben,
oder gestellt worden wehren, auß halb des-
sen, so Gemminger bey zweyen Jahren
hero vernementlich Clamatentirt, und mit
Gewalt einzuführen sich geleisten lassen,
zu Verhütung derglei-
chen heimliche Eingriff und gesuchte Gerech-
tigkeit, were mein einfältig Gutachten,

Seite 5a

doch Ehrw. Frh. Gnaden ohne Maßgebung,
daß wiederumben einen Burgraffen
allhier, Jagensgerechtigkeit zugestellt
und übergeben wurde, weilen ohne das
ged(achte) Au in dießes Ambts Jurisdiction
oder Bezirkg gelegen ist, könt = und würde
also besser uff acht in allem vorfallenden
Sachen geben werden.

Dann

daß seine angezogene vermeinde Actus
possessorius ahnlanget, keinen ihme
dieselbe wenig vertragen, in
Erwegung sie clam und ohne des Ambts
Wissen, und Willen exercirt worden,
dero wegen er sich auch keiner Possition
berühmen kann, bis solang er darthurn
und beweisen wird, daß seine allegirte
signerationes Scientibus et patientiby
ys quoru Interest, namlich Churpfalz
oder dieses Ambts geschehen und für
genommen werden seyndt, derowegen
dann die meiste mit geringen Abträgen
beleget werden, damit sie allein

Seite 6

Stillschweigen, und sich darüber bey dem
Ambt allhier nicht beschwehren möchten,

welches gewiß wann deswegen Klag
vorkommen wehre, dazu nit würde
still geschwigen haben, und erscheind auß
beygelegten Extract eines Berichts, wel-
chen der gewesene Landschreiber zu Op-
penheim Hanß Georg Reuthling in
ao 1575 zur Cantzeley gethan, daß
Churpfalz in allen Auen, der hohen,
mittleren, und niedern Obrigkeit, befugt,
und solche ohnwiedersprechlich herg(e)bracht,
deswegen es ein seltsames Ahnsehen,
daß der von Gemmingen dieselbe ihme
auzuziehen, und deren Churpfalz
defacto zu deposediren sich underfangen
dörffen.

Belangent fürs ander sein vermeindes
Fahr bey Stockstatt über, hab ich diese
Nachrichtung, daß vor diesem der
Hessische Hospital Hoffheim, welcher

Seite 6a

über dem Rhein nit weit von der Auen
ligt, dessen von Gemmingen Auen ahn,
die 20 jahrlang in Bestandt gehabt, den
selben zu Überführung des Hauses zu
seinem Nutzen und Gebrauch, eine Netze
zu halten verstattet, von solchem Bestandt
aber wie auch seythero andere die Auen
in Bestandt gehabt, der Ends niehe keine
Reehe(?) gebraucht worden, sey aber,
weil Gemmingen nunmehr die Auen
zu sich gezogen, ohn ahngesehen er nichts
sonderliches für sich über den Rhein, noch
herüber zu fahren habe, bestel(l)e er doch
eigene Ferger, und wolle daß Fahrrecht,
bey seinem Auenhauß mit Gewalt be-
haubten, gestalt er dann zu solchem
Ende in allen umliegenden Dörffern
beyderseyts Rheins verkünten lassen,
männiglichen überzuführen, welches wann

es geschieht, und diß Fahr beständig bleiben
solle, wird Churpfalz am Zolle ein
märkliche Schaden = und Nachteil
zugezogen, dann der Aumann, wie

Seite 7

Fauth berichtet, Wein zu verzapfen sich un-
derstehet, dardurch Gemminger leicht-
lich Ahnlaß nehmen könnt, ein Ungeldt
auch stillschweigend ahnzustellen, dero
wegen es eine hohe Nothturft, daßselbe
beyzeiten, wie auch das Auenhauß
abzuschaffen, damit es mit demsel-
ben nicht entlich dahin komme, wie es
mit dem Flörshainischen Auenhaus
daselbsten, so Heppenhausen geheisen,
vor diesem zugangen, uff welchem
sich allerhand liederlich = und vertächtig
Gesündlen (Gesindel) gesamblet hat, derowegen
daß selbige auß Befehl Churpfalz für (vor)
ohngefehr 40 Jahren, durch allhiesige
Ambtsknecht in Feuer gesteckt, und ab-
gebränt worden, gantz ohne, daß sich
die von Flörshein im geringsten darwieder
gesetzt, solde Erw. freuhl. Gnd: ich zu
beserm fernern Bericht ich underthänigst
verhalten.

Seite 7a = leere Seite, Seite 8 und 8a fehlen!!!

Seite 9

Friedrich Pfalzgraff bey Rhein
von Gottes Gnaden
Erzdruchses = und Churfürst.

Unseren Gruß zuvor, Edler, auch Ehrsam-
mer und liebe Getreue: Uns ist verlesen
worden, waß ihr wegen der Tagwayt
zur Dienheimb, so zum Ackerfelt ge-
macht werden soll, diß Tagen ferner
Vohrbericht gethan, und der Außteilung

halben euch zu bescheiden gebeten. Befehlen euch darauff, ihr wollet die Verfügung thun, daß bei der Außteilung die Arme, ahn dessen Auffkommung uns ebensoviele als Zunahme deß Reichen Nahrung gelegen, dem Reichen gleich gehalten, und also, so viel man, so viel gleiche Theil gemacht werden, damit der Arme bey dem Reich auch bleiben mage, und die weilen gleichwohl auch darahn nicht wenig gelegen, daß ein jedweder ein Bauen sich der Gebühr und nit vorlässig erzeige. Als habt ihr die Unterthanen, dessen waß ihnen deswegen letzthin in Loco auch angezeigt worden, daß nämlichen

Seite 9a

eines jeden Theil, so ungebauet liegen bleiben wirdt, der Obrigkeit wieder heimfallen soll, nachmals mit Fleiß zu erinnern, und uff die selbe dießfals gute Achtung zu geben, auch auch der künftige Befunden fahrlässigen Namen zu unserer Cantzeley, mit begebenden Umständen zu berichten, daran bescheidl. unßer Will = und Meinung

Datum Heydelberg den 3. Marty
ao 1619

Dem Edlen unsern Burggrafen zu Allzey
Philippen, Freyherrn zu Winneberg und
Beylsteinen auch ehrsammen Joachim Leiningern,
der Rechten Licentiaten, Landschreibern
daselbsten und lieben Getreuen. p.
psent, d. 5. marty ao (1)619

Seite 10

Bericht zum Oberamt Alzey vom Fauth
zu Dienheimb betreffend den Münich (Paterhof)

daselbsten = und seine Köchin.

Wohlgebohrner Herr. p.

Uff empfangenen Befehl, nach Otten, gewesener Bruder im Münich Hoff zu Dienheim zu trachten, und zu Hofen zu schicken, soll ich Erw. Gnd. underthänig nicht vergen, daß seine Köchin mit dem jungen Münich dieser Tags gehn Dienheim kommen, vermeinent den Vatter daselbsten ahn zu treffen, als sie ihn aber nicht find hat sie mich ahngeruffen, angezeiget, wie daß ihr die Ehe von Otten sey versprochen = und zugesagt, ahn welches sie ihme den Beyschlaff nicht verstattet, und wieße sie mit dem jungen Kindlein, daß es krank sey, kein Underhaltung, es müßte erfrühren, so könne sie auch gahr keine Nachricht fünden, wann Otto anzutreffen seye.

Als wüßte ich kein ander Müttel, und

Seite 10a

hab dem armen unschuldigen Kindlein zu guthen, sie in den Münich Hof gewiesen, jetzigem Bruder amtsshalber, ufferlegt, ihr und ihrem Kind Underhaltung zu ortnen, so lang bis Otto sich stellen, und sich als ein Vatter des Kindes ahnnehmen werde, mit diesem Ahnhang: "**Wollen sie viel Kinder machen, sollen sie solche auch ziehen**". Nach welchem gestrigen Tages der Knechtmeister, zu mir kommen, mit mir heftig Exposotelirt, daß ich seinen Herrn solche Leude uffbringen wolle, ob ich solches auß Geheiß, oder eigener Gewaltt gethan hätte, von mir zu wissen begehrt, darauf ich ihme Kund gesaget, ich hätte es vor mich selbst gethan, uff welche Reeden er mit vielen Schnarchen mich unbillig übergeben, vermeint mit Ge-

walt die Frau mit dem Kind auß dem Hof zu treyben, weil Otten viel entschultigen, daß er der Vatter nicht allein seye, und sollen ettliche gelanits Reyttter ihm geholffen haben, welches die Mutter am besten wissen würdt.

Seite 11

Ich kann aber nicht unterlassen, den großen Hochmuth, des Knechtmeisters, dessen er sich nicht allein in dießem, sondern in allen Dingen, waß nur zu Verdruß Churfürstlich Pfalz erdenken mag, wie uff dem Fall mit allen Ambtsdienern, so ihnen ein wenig können, solches genugsamb zu beweisen. Euer Gnaden underthänig zu betragen, und ob ich, uff dem Fall er die Dirne mit dem Kind zu Dienheim wolde ausjagen, ihm solches soll verstaten, in Betrachtung daß arme unschuldige Kind in vorstehender Kälte leichtlich kann verabsemnet werden.

Oppenheim
den 3 ten 9bris (November) 1593

Ew. Gnadt.
under thänigster gehorsambster
Fauth zu Dienheim
Walter Happel

Seite 11a

Zu Dienheim hat Churpfalz den den Bastardtfall.

Seite 12

Otto Gunershauser der Münich zu Dinheim, Catharin von der Neustatt bey Freyberg, Elas Schönecks eines alda alda Tochter.

Nach deme Otto Gunershauser

der Münich zu Dienheim, und Catharin von der Neustatt bey Freyberg sein gewesene Köchin in dem Münichhoff zu Dienheim, Unzucht miteinander getrieben, also auch daß sie von ihme geschwängert, als seynt die beide gefänglich ahngenommen, und allhier zur Hafft gelieffert worden, und dem nach sie beyde 14 Tage lang mit der Gefängnüß gebüßt, seind sie dergestalt der Hafft erlassen, erstl. die weil keine Eheverlobung vorgangen, und sie ohne daß ein leichtfertige Person, so soll sie ihres suchens bey dem Ambt oberstehen, und hat er anstatt eines Abtrags und zum Bastardfall zur Landtschreibery erlegt 60 fl 26 Alb(us).

Seite 12a

Dabey ferner zu Erhaltung deß Kindts ahn Geldt sie zwischen Ostern soll er entrichten - - 25 fl gemelter Wehrung, und da daßselbige verthan, soll er ihm weyeren Underhalt verschaffen, biß es in Churpfalz erzogen, haben darbeneben angelobt, die Gefängnüß nit zu rechnen, den Closter zu erlägen und aller Übbigkeit künfftig müßig zu gehen, beforab auch hat er angelobt uff erfordern, beim Ambt gehorsamblich zu stellen, darüber = und damit solchem werd nach gesetzt, hat er zu Bürgen gesetzt, Tinges Gunershausen zu Seltzen gegen Popart, der Endts er auch ein Bürger ist von Vollmert, keip(?) von Dieckshausen, so uff den Notfall ihne wieder zu stellen, und beforab die 25 fl die zwischen Ostern = zu erlägen angelobt, den 16. xbris (Dezember) ao 1593

Seite 13

Wohlgebohrener Herr dero Churfürstl.
Pfaltz Burggraffen E C M seine
außer guthwillige Dinst bestens ver-
mögens bevor p. gnädiger Herr, auß
Ew. Gnd. schreibend de dato den 5 7bris
nächst hieran uns außgangen, haben wier
genugsamb verstanten, auß was Bewög-
nüßen Ew. Gnd. muß über die all-
bereit in Churfürstl. Pfaltz tragente fast
ohnerschwingliche auch täglich, zunehmen-
de Beschweren noch ferner einen Schul-
meister zur Dienheim von unßerem
Einkommen zu underhalten, begehren
thun, welches uns zwahr gantz frembt
zu vernehmen gewesen, alldieweil in
Masen Ew. Gnd. selbsten und vielen
umb unßeren Hoff Dienheimb wohnen-
ten Benachbarten überflüßig bewust, waß
wier des Endts unßerer eigenthümlich

Seite 13a

Güther auch Zehendts vor einen Nutzen
haben, und welcher Gestalt fast ein je-
derer so auch den geringsten ja auch
wohl gahr keinen Dienst oder,
von Churfürstl. Pfalz Hof, seinen
Atz, Underhalt und Zehrung, daselbsten
suchen, und nach allem seinem Willen,
der Endts hanten thut, also daß wier
mit allem selbigen Einkommen dessen
Hoffs und ahngzogner Clausen sol-
chen übermäßen Atzkosten kümmerlich
verrichten, und etwan überig behalten,
können, derohalben wier dann auch
die befor geursacht worden, weilandt
dem ... Hochgebohrnen Fürsten und
Herren, Hertzo Johann Cassimiren
Pfalzgraffen, derozeit Churfürstl.
Pfalz Administratoren = und Vormund
unßerm gnädigem Herrn, Christ seel.

Gedächtnüs, solches taglichen Überfals
und ahnträglich Kostens = underthänigst
zu berichten, und umb gnädigster Ab-
schaffung = oder Modoration, solcher
Beschwerten, neben Vorschlagung ...
mehr ahn nähmlicher und Churfürstl.
Pfalz nützlicher Mittel ebenmäßig ahn-
zusuchen. Demnach aber ihre ...
Zeit dero selben wehenden Administratorem
hierunder vorzunehmen vermeithlich auß

Seite 14

uns Abgünstigen zu bedencken, gezogen, doch
uns pare nichts abgeschlagen, so fand wir
nochmahls gänzlich entschlossen, den
durchlachtigsten, hochgebohrnen Fürsten
und Herren, Herr Friederichen Pfalz
Graffen bey Rhein und Churfürsten unserm
gdgsten, Herrn erster Tagen, unßres unßers
vor ahngeregten understen ersuchens, und erbit-
tens ime Underthänigkeit, zu erinnern und
under anderem zu Gemüth zu führen, daß aus
solchem Atz und Beschwehrt, ihre Churfürstl.
Gnaden, jährl. auch nicht, eines Pfennigs
Werthvortheils, sondern andere so ohn
daß Ihrem Ambt der Gebühr ab zu warden,
und die habende Befelich gegen Empfangung ih-
rer verordneten Jahresbesoltung, zu verrich-
ten schuldig, allein den Nutzen, empfangen,
und alles verzehren, underthänigster Hoffnung,
Ihro Churfürstl. Gnd. werden solche wahr-
hafte Umstandt, gdgst. zu Gemüth führen,
und so wohl deren eugenen Nutzen, zu be-
fordern, also auch waß zu unßerem ver-
derblichen Schaden gereichen mag, nicht zu ver-
statten, in Gnaden genaygt sein wie wir
gleich wohl uns auch keinen Zweyffel machen
Ew. Gnd. werden auch selbst dero Churfürstl.
Pfaltz Nutzen, hierunder bedencken, und
uns mit dergleichen zugemuhten Neuerungen,
ferner nicht beschwehren helffen, vornahmlich auch,

die weil Ew. Gnad. nicht ohnbewußt, daß uns
ohne Vorwissen und Consens des Hochwürtig-
sten unsres gdsten Churfürst un Herrn

Seite 14a

Ertzbischoffen zu Maynz in ahngeregte
Neuerung zuzuwilligen, pflichten-
halben ohnmöglich, sondern da ir
davon nicht abgestanden werden solde,
wir Ihro Churfürstl. Gnaden disen
umbständl. Berichten und uns Bescheids
erholen müssen, solde aber bey hoch
gedachter unßerm Gnädigsten Chur-
fürsten und Herrn Pfalzgraffen
Friederichen unser underthänigste
Suchen, verhoffe stattfinden, und
wier des übermäßigen ahngemestenen
Atz und Überlauffs uff unserem und
Ihrem Ew. Gnd. habenden unterschie-
dlichen Höfen durch billige Ver-
mittelungen und Vergleichung endladen
werden, darzu dann Ew. Gnd. ob sie
wohlen gute Beförderung ihnen können,
so wollen wir unß auch hinwieder
so viel diß Bestallung = und Besoldung
deß Schuhldients zu Dienheim ahnlangt,
dermasen erweisen, daß Ihro C. Gnd.
damit gdgst. und wohl zufrieden sein,
selbiges auch vor höchst gedachten, unßerm
Gnd. Churfürsten und Herrn Ertzbischoffen
zu Mayntz p. verhoffentlich ihnen
belieben werden lassen.

Seite 15

hier zwischen aber ist unßer underthänig und
Hoch = fleißige Bitt, Ew. Gnd. wollen uns
hierinnen auß ahngezeugten Uhrsachen ent-
schuldigt halten, und selbsten uff andere
billige Mittel bedacht sein, dardurch
wier förderlich ahngeregten Beschwörd
entlätigt, und also der vorhabenden Schulden,

desto füglicher uffgeholffen werden
machte, in solchem Erzeugen Ew. Gnaden
dero Churfürstl. Pfaltz und uns auch
nach unserem besten vermögen hin-
wieder underthänigst und danckbahrlich
zu erwiedern verbietig, Ew. Gnd.
hirmit in Schutz des Allmächtigen, zu
aller glückseeligen Wohfart bestellent,
Datum am 8. octobris stilo refor-
mato anno 1593 :/:

Ew. Gnad., underthänige undt
gut willige C:

Philippus Abt @ Prior und
Cument des Closters Ebirbach
im Rheingaueden.

Seite 15a

Zu Wissen als Churfürstl. Pfalz vorkommen
welcher Gestalt die Landtstraßen zwischen
Wormbs und Oppenheim, ein zeithero
ganß dießes, wasserich, und bodenlos,
gewesen, daß die Fuhrleut dieselbe nicht
mehr gebrauchen wollen, damit nun der
damit nun der Pfalz am Zoll nichts
abgehe, auch die Straße außlichtig gehal-
ten werden mögen, als ist mit Felden
Staußen Gemeinmann und Bäcker
zu Dienheim gehandelt worden, daß er,
von der Gundersblummer Brücken ahn
durch Rutelsheim (Gemarkung), Dienheim, und biß
an die Oppenheimer Gemarkung, die Wagen-
glayser einziehen, die außgeführde Löcher
ebenen, daß Wasser ablayden, und so
viel möglich die Straßen handthaben solle,
und für solche seyne Mühe sollen ihm jährl.
uff d. 10. Juny, und künftigen sechzehenhun-
dert, und 9ten Jars (10.6.1609) zum ersten Mal, neben
der Frohnfreyheit zu einer Besoldung, und
Ergötzlichkeit durch Churpfalz Kellern,

uffm Sandthof, fünff (5) Malter Korn ent-
richt und bezahlt werden, hierauf er mit handt-
gegebenen treuen Versprechen, und zugesagt,
dießem seinen Dinst bestes, treues, Fleißes
vorzustehen, und wie angeregt, die Straßen
uffrecht = und in gudem Wesen zu halten,

Seite 16

zu Urkunt seynd dießen Briefe zweyen, gleich
lautent, deren einer, mit Churfrstl. Pfaltz Secret
gesiegelt, ihme Felten Staußen zugestellt,
daß ander so mit seinem Pittschire gezeichnet,
bey der Rechenkammer behalten worden.
Actum Heydelberg den 10. Juny Anno 1608
(LS)

Unsern Gruß zuvor, lieber Keller, guther
Freunt, dieweil wier unser Euerem un-
derm 25 ten nechst abgewichnen Monaths Juny
gethanen Bericht vernommen, daß Theilwärther
zu Euch Hanß Ganns, nunmehr die Be-
stallung wegen Versehung des Wattens, bis
an die Lanßhütten, umb die 5 Malter Korn,
annähmen, und sich wie die übrigen besolden
lassen will, so thut es dabey verpleiben,
lassen, Euch hierinnen beneben solch wier
Bestallung neben den Reversen zu kommen
mit dem Befehl, sie vor Euch zu bescheyden,
zu vorderst durch jedwederen seinen Revers,
mit der Siegelung begräfftigen förders in Chur-
Pfalz unseres gdgsten Herrn Namen, sie
mit Handttreu euch ahngeloben, zu lassen,
demselben pten: in allem getreulich nach zu
setzen, hernach die Reversen wieder ohnhero zur
Cammer verfertigen,

Seite 16a

Als wir uns auch erinnern, daß mit ihme
Ganntzen (Hans Gans) einer neuen Bestallung halben Under-
haltung gepflogen, und hernach nicht effectuirt word,
sondern biß hierher ersitzen blieben, und es dann an

ihme selbstem pillig nach er Eurem Bericht gemäß,
die Strase noch ein halb Jahr über vorige Besoll-
dung versehen, daß ihme auch die darinn ver-
schriebne Besollung gereicht werde, wollet die-
sem noch ihme 3 Malter Korn, sollent folgen lassen,
und mit Bescheinnung, dieß bescheinen, verlaßen
wier uns. Zu beschehen, Datum Haydelberg
den 30 ten Juny anno 1614.

An Keller uffm Santhoff
Geörg Werne, Churpfalz Kammer-
und Rechenrath p.

Meinen untherthänigen, schultigen und ge-
horsammen Dinst zuvor, ehrenvester, hochacht-
bahre, wohlvornehme, der Churfürstli.
Pfalz Cammer- und Rechenrath zu
Heydelberg

D. D. Hoch und Ew: soll ich underthänig
nicht bergen, wir daß Wallther habel (Walter Happel),
Zöller (Zöllner) zu Oppenheim und (Ober) Fauth zu
Dienheim

Seite 17

mier beiliegend Schreiben, und Bestallung zugeschickt,
mit Vermelten, wie daß Joachim Fischer
Straasenwärter zu Dienheim, seynen
Straßendienst uffgekünttet, dargegen
Felten Stauß Gemeinßmann und Bäcker,
an seine Stell gestellt, und vermeint
darneben, es müße die Namen in Bestallung
und Reveres geäntert werden. Wann nun
Eu. Ew. Hoch = und gb. mit dem Bäcker
welchen Zollbereyther vorgeschlagen
hat, zufrieden sein, wie mir dann
nicht zweiffelt, er solche Werck wohl
wird verrichten können, so werden die
selbe am besten wissen ob Bestallung, und
Reveres von neuem geschrieben sein müssen,
oder die Nahmen zu ändern seyn, und die

Verfügung thun können, daselbigen ver-
fertigt, und mier zugeschückt worden,
damit der wie andere ahngenommen, und
der Revers auch unterschrieben, und wird
zur Cantzeley geschickt werden, welches
E. E. Hoch, und gn. unterthanig nicht ver-
halten sollen, und haben dieselbe mich
jederzeit zu underthänigen, schuldigen, und
gehorsammen Diensten willig. Ligitimiret,
Santhoffen den 19 ten May anno 1608

E. E. Hohen = und ... und
gehorsammer Georg Woer, Keller daselbsten

Seite 17a

Meinen gantz willigen Dienst und alles
Gutes zu vor, ehrenhafter,
führ achtbarer in sonders günstiger
lieber Herr Keller, dem Herrn soll
ich nicht verhalten, demnach Joachim
Fischer, zu Dienheim, seinen Dinst
mit Zuziehung der Landtstraßen zwischen
Gunterblummen, und Oppenheim uff-
geküntet, dargegen zeugd diß,
Velten Stauß Gemeinmann
und bem. Becker zu Dienheim, dar-
umb anhält, und solchen Dinst, zum
fleißigsten zu versehen, Vertröstung
giebet, wenn dann nicht ohne, nach
deme ehr, der Becker gar keine Güther
hat, daß neben seinem Handtwerck
er dießen Handel wohl versehen kann,
so er will der entwegen ich ine zu dem
Herrn Keller abgefertigt, sich ahn
zu zeugen beneben der vorigen Be-
stallung zu übersänten, halte da wier
in deren Nahmen wie dann in Reveres
uff dem Fall würd müssen geändert wer-
den, welches der Herr Keller wohl ver-
fügen und ihme der Gepfehr zu bescheyden
werdt müssen, denn ich es den

Sachen Nothdurfft nach mich bergen
sollen, Gott befohlen, Oppenheim
den 29 ten Aprillis anno 1608

Zollbereiter daselbsten
und (Ober) Fauth zu Dinheim

Seiten 18 bis 24 sind herausgeschnitten

Seite 25

Es hat Churpfaltz Pfarrer allhier, auff
deß Erbachischen Münichshoff Güthern,
den kleinen Zehenden, als Rüben,
Holtz, Krauth, Ganß, Verckel von uner-
dencklichen Jahren hergebracht und genossen,
so hat auch der Oberfauth daselbsten
dem Münich alldar im Hoff wohnenten
Brüder, alle Oberamtsbefehle und
andere Befehle, in dem Hoff vor-
zulesen, und in vorfallenden Strittig-
keiten, Frieden darin zu gebiethen.

Seite 25a = nicht beschrieben.

Seite 26

Ludewig Pfaltzgraff bey Rhein,
von Gottes Gnaden
Ertztruchßes und Churfürst.

Lieben Getreuen. Wier haben Dein des
Burggraffen Bericht empfangen, und daraus
uß: waß Ursachen die bene kens, Hanß
Rincken von Ellfelt zur Dienheim Bürger
einkommen zu lassen, lesent angehört.
Weilen er dann mit seiner Persohn die von
dier angezeugte Gelegenheit hat, und er ohne,
daß ein Frembter, dessen wier uns so hoch
nicht ahnzunehmen haben, als habt ihr
ine seines suchens ab = und dahin, daß er
seine Gelegenheit anderwärts anstellen
wolle zu Weisen, darahn beschückt unser

Befelich (Befehl). Datum Heydelberg den 20 ten Aprill, ao 1581

Seite 26a

Carludwig Pfalzgraff bey Rhein
von Gottes Gnaden
ertz Schatzmeister und Churfürst.

Zu unsern auß der Beylag habt ihr zu
ersehen waß Ambt = und Convent zu Eber-
bach in 3 pot. bestehender Sachen,
wegen, abermahlen underthänigstes
Ansuchen und umb Erorterung der sel-
ben gebetten. Nach deme nun auß
denen Actis so viel erhället, daß,
waß der Locum quaestionis, wegen
deß Zehendes betreffent die
Dienheimer Gemarckung sich eigentl.
so weit nicht, wir vorgegeben werden
will, erstreckt.

Als habt ihr gnd. Abt und Convent
zu beteuten, daß sie deßwegen
Beweis beyzubringen hatten, deme
mit Schatzung belegten Closter Erbach
Hoffmann zu Dienheim betreffent
hatt, es, weilen besagtes Closter nicht,
sondern der Hoffmann zu ged(acht) Dien-
heim wegen der Überbesserung allein
darmit belegt, dabey allerdings seinen
Verbleibens. Heidelberg den 10. Julies
anno 1672, U.. Peitz

Seite 27

Durchleuchtigster Churfürst, gndster Herr.

Bey Euer Churfürstl. hochlöbenlichen
Cammerampt hat das Gotteshauß
Erbach proexemptione aller Beschwehrung
und Dinstbahrkeiten, vigore daß in
ao 1659 mit dero selben getroffenen
Vergleichs, deren in dero Bottmäsigkeit,

Schutz, und Schirm habenden Höffen, Güther,
und Gefällen, sechshunder Rth. (Reichstaler) ahn
Türckensteuer und Leinwandts Gelder
und zwahern bey so geldt und mittel-
loser Zeit höchst beschwöhrlich schuldiger Ge-
bühr nach volliglich gehorsambst abgestat-
tet.

Wann nun man sich hierüber auch underthän-
igst, getröstet es werden Ew. Churfürstl.
Gnaden geruhen wollen, belangtes Got-
teshaus mit miltest Churfürstl reso-
ludt. und Hoffnung zu dermaligen
derer von Zeiten zu Zeiten geklagter
höchst beschwöhrlicher Gravaminums zu
erfordern, die selbe aber, ohn Zweifel,
an der einfallenden walthiger Geschäften
halben verbleiben, als gelanget ahn Ew. Churfürstl.
Dhlt. hier mit nochmahligen unthenigst Anruffen
und Bitten, doch in denen, ver-

Seite 27a

verschiedenen Ahngelegenheiten, beantlich
wegen eines zwischen denen Unterthanen
zu Dienheim ein zeitlang strittig gewesen
Marckungsdistricts und berührten
Gotteshauß Juris decimandi masen
wegen insterhender Erndte periculum,
in mora, so dann der auff dem Eber-
bachischen Hoffmann zu Dienheim, neulich
ersuchter Überbesserung, dan(n) actis-
halber wenigens nicht, wegen der
von denen uff der Mühlen zu Seltzen
fallenten jährl. 25 Mlt (Malter) Korn prentert-
tirenter Schatzung und anderer, allbereits
mehrmahlen underthänigst ahngebracht
und verhäncket worden, gdgste Ver-
hellffung gedeyen zu lassen.

Worüber Ew.Ch. frstl. Dhlt. zu allen
churfürstl. hohen Wohlstant underthän-

igsten empfehle in Erwartung gnd:
gewährigd Resolution.

Ew. churfürstl. Dhlt.
underthänigster gehorsmbster
Johann Mentel Closter Eberbachischer
bedinter. NN (?)

Seite 28

Friederich Pfalzgraff bey Rhein
von Gottes Gnaden
Erztruchses und Churfürst.

Unsen Gruß zuvor, Edeler, und liebe Getreue,
Wir haben aus euerm Bericht, und dato des
6. 7bris (Sept.) jüngsthin und den Inschluß verstanden,
welcher masen in gewesenen Streit und Irrungen,
zwischen dem Rath zu Oppenheim und der
Gemein zu Dienheim, etlicher Acker
und Gemarckung halber, die Münich im
Closter Erbach erstgemelten Dienheimern
wieder die Statt Oppenheim keinen Beystant,
geleistet, auch an dem Closter nichts erlügen
wollen, und dero wegen von ihrem Begehren
von wegen deß auß verkauften Zehenden-
früchten erlöset und Sequestirten Gelds
nehmlich 343 fl abzuweysen, und deshalb
den Dienheimern zuzustellen sein solle.

Wann nun in vergangner güthlichen Vergleichung
obgesagte Gemeint von Dienheim mehr nicht als
ein driter Theil, die Statt Oppenheim aber
die übrige 2 Theil erhalten, auch von unser-
etwegen

Seite 28a

durch Euch, des gleichen unßre Beambten
zu Oppenheim bey Einnahmung etlicher
bey Einnehmung unterschiedlicher Augen-
schein und Tagsatzungenkosten, ahnge-
wendet werden müssen, als lassen wir

es bey Euerem Guthachten dergestalt be-
wenden, daß zwahr die Erbacher
Münich abgewußten offter nader Gemeint
zu Dienheim aber, als die den Ge-
marckungsstreitt den Münichen zu
gutem mit der Statt Oppenheim richtig
gemacht, nicht mehr als ein driten Theil,
des sequestirten Gelts zur Ergotzlich-
keit ihrer Unkostens gefolgt, und dann
die übrig 2/3 deshalb für unseren
erlittenen Kosten eingezogen werden,

Euch hiermit befiehlt, ihr wollet solches
obberührten Münichen und dabey ferners
zu vernähmen geben, daß sie offternan-
der Gemeint ahn Unkosten, so ihnen, den
Münichen in ihrem Theil zu tragen obligir

Seite 29

nochmehr heraußzugeben schuldig wehren,
derohalben sie sich dießes Orths zu Ruhe sich
begeben wissen werden. Also dießem
unerm Befehl wied(e)rglich nachsetzen und
die 2/3tel Theil in gebürliche Einnahmb und
Landschreiberey rechtl. bringen, daran geschiht
unßer zuverlässig Meinung. Datum Heydel-
berg den 30 ten 8bris (= Oktober) 1606.

29a = nicht beschrieben,
Seiten 30 bis 32 sind herausgeschnitten.

Seite 33

F. Freiheit des Ausschusses.

Karl Ludwig Pfalzgraff bey Rhein von Gottes
Gnaden Erzschatzmeister und Churfürst
Unseren (Gruß zuvor) p.

Wier haben aus verschiedenen, sowohl von Euch,
als auch unßerem Obrist Lient Schirbelen,

eingelangten Berichtschreiben ersehen, waß
masen ihr Verortnung zu haben verlanget,
wir es mit denen Oberofficiren, und
andrem von dem Ausschuß zu Fuß,
nicht allein wegen der Personalfrey-
heit, sondern auch der Taggelder, wann
solche auß Commendirt, erhalten werden
solle, dieweil wier nun von dießem
gnädigst befohlen, daß die Oberofficire ins-
gesamdt die Personalfreyheytt genießen, und
wann in unseren Dinsten sich würcklich

Seite 33a

zu Feldt, oder in Garnisohnen befinden,
wegen der Taggelder denen Ober-
officiren bey den Landtcompagnien
zu Pferd gleich, waß aber die
Underofficires und Gemeinen von
besagtem Ausschuß betrifft, weil
wier uns, obhatten wier dennen
selben vor dießen einige Freyheit
oder Taggelter versprechen lassen,
nicht entsinnen können, es damit
wir bißhero gehalten werden solle,
als wier euch solches hiermit zur
Nachricht umb gleichmäßige Verfü-
gung bey deß euch ahnvertrauten Ambts
Ausschuß Officiren zu thun, gdgst.
ohnverhalten wolden. Und wier
verbleiben p. Heydelberg
den 17ten May 1670

Ubs Directer NN

Seite 34

Wohlgebohrner gnädiger Herr p.
Zum fordersten bitt Euer Gnaden ich gantz
underthänig, ob diesem meinen abermahls
Ahnsuchen, kein ungnadigen Vertruß zu haben,
und werden sich dieselbige gnädigst zu
Erbitten wissen, was ich an Eurer Gnaden

unterthänig, wegen des Fischens, wie es
die Zeit ich allhier gewesen, und auch zu-
vor damit gehalten, weidläufig bericht (habe).
Darauff mir keine Antwort zukommen,
sondern daß Peter Fischer der Bittel,
und Wendel Klehr allhier mir angezeigt,
daß sie von Ew. Gnaden Bericht zu thun
beschreiben. Den sie gethan, und mit
Wahrheit ahngezeigt, daß bey ihrem,
Dencken je, und allwegen, dem Fauth,
wann solche Wasser gezogen, sein Gebühr,
davon von den Zuhante(?) samptlich gegeben
sein worden darauff Ew. Gnd.
bescheydet,

Seite 34a

gegeben haben, solden, so liesens
Ew. Gnd. auch darbey bewänden,
und bleiben deß ich mich hernach-
mahls zu verhalten. p.

Als ich aber heute sitz, und fördigen
derzeichen außsage, Johann
Pradßen belangent, so werden
solche Wasser gezogen, und an
einem, deß Fauths beysein,
die Füsche getheilt, daß sich nicht
gebühret, noch als Herkommen werd
ich bericht, daß sie Fischen gehn, wir zu-
vor hierauß bey der Abtheilung zu sein,
so seind sie allerdings damit fertig, da
sehe ich Albrechten von Dienheim, auch
Dr. jurathes zu St. Sebastian zu
Oppenheim und den Dienheimer
Juraten über die zwelff großen Zuber
voll Fisch, mehr als in vielen Jahren
jemals geschehen, gen Oppenheim
und zu Hauß trag. stehn Albrecht von
Dienheim, auch ermelt Juraten uff
den Fischwassern, als Bann(?)

Seite 35

Grund und Gerechtigkeit ihr eigen wahren,
geben mir nit vor einen Pfenning Werth,
wir zuvor allwegen geschehen.

Wann dann gn: Herr hierbevor dirn ahn-
berittene Fauthe so allwegen allhiro gewesen,
jedesmahl ihr Gebühr, wie ich mit
Grundt bericht, wohl und vollkömlich,
wenn solche Wasser gefischt werden,
darvon gehabt, da doch derselben
keiner, wir zu fünden, in zehn Jahren,
nit so viel Mühe und Arbeit allhier
gehabt, als ich in einem Monath haben
müssen.

Als will nichts als ein allten Diener,
der ich mit vieler Mühe und Arbeyt,
wie männiglichen Beweiß, schmerzlich
ahngehen, daß mir das jenige die vorig
gehabt abgeschnitten solde werden.

Dieweil ich dann auß Büttels undt
Wendel Lehr Anzeige anderst nit
verstanten, denn daß sich wie zuvor

Seite 35a

solche Fisch einnehmen und empfangen
soll, als hett ich mich versehen
mier solche gesterichs Tags ahngezeigt
und gegeben solte werden sein,
als sie aber heut dero Wasser zu Fischen
wieder ahngestellt, so hab ich befohlen,
damit einzustehen und hab also Ew.
Gnd. abermals underthänig ersuchen,
und was mir der Bittel und Wendel
Lehr, von Ew. Gnd. vor ein müntl. Ant-
word, daß ich mich verhalten solle,
Bericht, berichten wollen.

Gelangt also ahn Ew. Gnd. mein

underthänig Bitten ob zuvorn, und
jetzig weitläuffigen Berichten,
kein ungnädigen Vertruß zu haben,
dann alß zu Erhaltung Chrfürstl. Pfalz
Gerechtigkeit, dieweilen ichs
also gefunden, von mier geschuchß und
darauß nicht zu versehen, als wann
ich eines Essens fischhalben, mich

Seite 36

mit den Benachbarten zu Uneinigkeit
zu begeben Lust hatte, sondern daß
ich gern meinen Nachkommenden, so von
Churfürstlich Pfalz allhier zu Dienen
geortnet, an denen so zuvor ein
Diener an solchen Fischen, und wir sie
werden, ohngern etwaß abkürtzen
lassen, welches in Wahrheit von mir
mehr darumb als anzuhalten, zu Er-
haltung Churfürstl. Pfaltz Gerechtig-
keit, dann umb der Fisch willen, wir
Ew. Gnd. mit d. Zeit gnädig spühren
und befünden sollen. Als bitt Ew. Gnd.
ich gantz underthänig, mich mit Zeugen-
Brieffs gnädig hieruffer schriftlich beant-
worden wollen lassen, dann wormit
heut verzogen, daß solle Morgen gefischt
werden. Den selben und von mich
Ew. Gn. zu erhalten gnädigst. Befehlen, den
willig, underthänig und gehorsamblich nach-
kommen, daß hab Ew. Gn. zu berichten
nit umbgehen sollen p.

Dienheim den 6ten xbris (Dez.) ao 1585
Fauth daselbsten, Caspar Rumhardt

Seite 36a = nicht beschrieben,
Seiten 37 bis 40 fehlen.

Seite 41

M. Die geißlichen und anderwertliche Anß-
gemarcker seind auch schuldig, vermäg urall-

ten Protocollen in Kriegszeiten, der Gemeinte bey ihrem notwärtigen Außgaben und erlittenen Schaaden zu Contribuiren.

Seite 41a

Lieber Fauth, nach deme Jahre darin Gerichtstage zu Dienheim durch Gemein(d)e Schöfften und Euch gehalten werden, daruff dann zwar nicht geringerer Lasten die die Gemeint zu ihrem Nachtheil ablegen und bezahlen muß, uffgangen, zu Hinlegung dessen aber, ist mit denen Schöfften so zu Oppenheim, dahin gehändelt, wann und zu welcher Zeit das Gericht gehalten wurtet, daß jeder Persohn, so wohl auch denen zu Dienheim für die zwan Imbs 11 Alb(us) gereicht werden sollen, und also der zuvor übermäßige Zehrungskosten, allerdings darmit abgelegt sein solle, dieweil aber darneben auch bedencklich fürfället, eben deß Jahr in deren Gerichtstage zu halten in Betrachtung, daß nicht alle wegen so wichtiger Händel vorhanden, sondern zu Ersparung Unkostens wohl ettwann alle drey uff ein Tag verschoben werden könnten, so ist mein Ambtsbefehl, du wollest hinfortter allwegen wann der Gerichtstag bestümbt würdtet, ein Verzeichnüs der Händel so für Bericht werden soll

Seite 42

mir überschicken mich darinnen haben zu Ersehen, und da es nicht nothwändig, die Gebühr mit Abstellung darunder zu verfügen, uff daß der unnoththürftig Kosten vermiethen bleybe, daß wollestu also zu verrichten, dies mit Fleiß angelegen sein lassen. Datum Alzey den 6ten Feb(ruar) 1577, Allbrecht von Pack, Burggraff zu Alzey.

Seite 42a = nicht beschrieben,
Seiten 43 bis 48 fehlen.

Seite 49

B. Hörwagn

Anno 1616 hat der Erbacher Munich Hoff
einen wohlgerüsten Wagen, mit vier
Pferden, zweyen Knächten gestellt,

Dienheim, einen Wagen mit vier Münich-
pfert zwey Knechten.

Nota: 1552 weyl der Orth Ruthelsheim
sehr gering alda über 12 oder 13 Pferd
nicht seynt, ist zu Pfalz Guthachten
gestellt, ob sie bey einem Wagen
und 1 Pfert zu lassen.

Seite 49a = nicht beschrieben,
Seiten 50 bis 56 fehlen.

Seite 57

J. Anno 1579, hat Fauth zu Dienheim samb Bruder
Adam im Hoff und des Burggraffen Herr
von Pagk, Diener uff Geyer gewesen, und ein Spur
vom Willberet darauff funden so über Nacht all-
dargestanten, und als der Landtgraffe daselbst
gejagt sich in Rhein gelegt, und berichtet Fauth,
daß sich uff dem Gäyer wegen die Holzhauer
und dero Gegäng nichts erhalten könne.

Eod. An dem 31. xbris hat des g. Herrn Burggraffen
Diener auff Ahnleidung des Fauths etliche Ant-
vögel (Enten) geschossen, aber wegen Eises nicht bekom-
men können schickt doch dazumal 2 Antvögel
nacher Alzey.

d. 2. Febr. berichtet Oberfauth, daß weilen kein
Schnehe, den Hünern nicht beyzukommen wehre,
doch seye deß Herrn Burggraffen Diener, nach-

dem erfahren, daß zu Wahlheim sich Hüner befinden, dorthin umb die Gelegenheit zu besehen und dießmahlen übersändet er abermahl einen Antvogel.

Seite 57a

Fauthen haben die kleine Jagd zu Dienheim, den 5ten Jan. 1580 schicket Fauth zu Dienheim ebenmäßig Herrn Burggraffen neun Vögel darunder acht Antvögel, und Enten, und ein klein gehor Enden, vermeltet in seinem Bericht, daß sobald Schnee falle, daß Hünertreyben vorgenommen werden solle.

Seite 58

Instrumentum Protestationis
der Gemeind Dienheimb
contra
die Statt Oppenheim anlangent
ein Gemarckstein

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit
Amen. Kund und zu wissen seye
männiglich, denen dieß gegenwärtige offen
Instrument zu vernähmen vorkombt, daß in
dem Jahren als man zält nach der gnaden-
reichen Geburth unsers Erlösers und Seelig-
machers Jesu Christi,
Ein Tausent fünff hundert neunzig und drey (1593),
in der sechsten Römer Zinßzahl zu Latein
Indictio genant, bey Herrschung und Regierung
deß aller durchlauchtigsten, großmächtigsten
und unüberwindlichen Fürsten und Herr, Herr
Rudolphi des Andern, von Gottes Gnaden
erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten
Mehrern deß Reichs, in Germanien, zu
Hungern, Behmen, Dallmatien, Croaten,
und Clavinien Königs, Ertzherzog in Öst-
reich, Herrzo zu Burgunt, Steier, Kärnt,
Crain und Würtemberg, Grafen zu Tyrol,

unsers allergnädigsten Herrn, ihrer

Seite 58a

Keißeilichen Mayestet umb
deß Römischen im achzehnten, deß
ungarischen, im einundzwanzigsten, und
deß Bömischen im achzehenden Jahren
Mittwochs den vier und
zwanzigsten Januuary, nach Mittag umb
zwo Uhren, zu Dienheim in dem Felde,
ahn der Oppenheimer Stäyen vor mir endes
bemelden Requiristen Notario, und dene
gleichfalls hier zu erbetenen Zeugen erschienen
sind, die ehrenhaften und viernehmen
Walther Happel churfürstl. Pfaltz Zoll-
bereyther und Oberfauth zu Dienheim, sambt
Nicolaus Fegbewel und er Fauthen
auch Vorstehern und Verwesern des
Fleckens Dienheim und zeugt, beruhr-
ter Zollbereither ahn, demnach die
Statt Oppenheim und die Gemeinde
Dienheim der Gemarkung halber,

Seite 59

an die Churfalz. Cantzelay zu Heydelberg,
miteinander erwiehßen worden, so hätte
als vor zweyen Jahren ungefehr, der durchlauchtigst
hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Johann
Casimer, Pfaltzgraff bey Rhein, Herzog
in Bayern, der Churfürstl. Pfalz Ad-
ministerator, unser gdgster Herr miltsee-
ligsten Gedächtniß, dem wohlgebornen
Herren, Herrn Phillippßen des Jüngerem
Freyherrn zu Winnenberg und Beylstein,
der Churfürstl. Pfalz Burgraff zu Alzey,
und dann Licentiat Schuchmann, ihrer fürstl.
Gnaden Rath gnädigst abgefertigt, den Augenschein an strittigen Orth einzunehmen, und wömöglich beyde Theil in Güthe zu entscheyden, welchem auferlegten Befehlich auch wohl ermelter Herr Burggraff, und die andren Zu-

geordnete der Gebühr nach gesetzt hatten, ob nun wohl die Gemeint Dienheim, damahlen bey Besichtigung und Innahmung solches Augenscheins, für nahmlichen uff einem Gemarckenstein, so uff der Oppenheimer Steigen in Harttmann Bayers Acker, ungefehr in die zwanzig Schritten, von der Dornhecken gestanten, und mit einem wäsendem

Seite 59a

umbwachsen gewesen, beruffen, und gebetten denselben durch unparthische Messer erhaben zu lassen, so hatten doch damahlen, die Oppenheimer solches nicht geschehen lassen wollen, mit vorgeben, sich ihre Gemarckung weit über solchen Stein ziehen und Extendiren solde, dero wegen ihnen Oppenheimer entl(ich) ufferlegt worden, in Monatsfrist zu beweisen, daß die Gemarckung ihrem Berich(t)en nach, sich über dießen benannten Gemarckenstein erstreckte, welchen aber keinesweegs gelebt, noch nachgesetzt worden seye. Nun hätte sich gleichwohl ohnlängst begeben, daß solcher Gemarckstein in Zeit bemelts Harttmann Bayers tragentem Bürgermeisteramt, doch ahn ihr der Gemeint Dienheim Vorwissen und Beysein, heimlicherweiß außgehoben, auch der

Seite 60

Orth da der Stein gestanden, wiederummen mit Erden zugeebenet worden, welches alles ihres Erachtens mit sonderm Fleiß, und zwahr inen zum märcklichen Abbruch, und Prejutiz geschehen wehre, weil dann der Gemeint Dienheimb ahn solchem Stein sehr viel gelegen, also wolten sie ihnen zukünfftig ihre gebührende Nothurfft dagegen einzuwenden, hiermit per Expresum vorbehalten haben, mit Bitten,

ich der Notarius wolde anjetzo den Gemarckenstein, ehe er gar von dannen kommen und versteckt werden machte, ich die Stätte und den Orth da solcher gestanten, und noch liegen thäte, besichtigen, und die Gröse und Dicke des Steins, auch wie dieff derselbige in der Erden, beschreiben, und über solches ihnen ein oder

Seite 60a

mehr rechtmäßige Instrumenta verfertigen, auch der Statt Oppenheim solches der Gebühr inssinuieren, hierauff habe ich der Notarius, neben dem hernach gemelten Gezeugen, den außgemachten Stein besichtigt, und erstlich gefunden, daß der selbige ganz und gahr aus dem Grund außgehoben gewesen, und uff Harttmann Bayers Acker noch gelegen, welcher Steyn über anterhalb El(1)e in der Länge, und in der Dicke, uff dritthalb El(1)en gewesen, auch über einer Ellen dieff in dem Erdreich gestanten, wie solches noch augenscheinlich am Stein zu sehen gewesen, geschehen sind dieß Dieng im Jahr Intiction, Kayserlicher Regierung,

Seite 61

Monat, Tag, Stundt, Ent und Orth, als Obleuth in Gegenwärtigkeit der ehrsammen Hanß Bornhassen, Astuns Lotzen, und Velyt Bayers, alle drey geschworne Feldtmesser, und Inwohner zu Dienheim, also glaubwürtige Bezeugen hierzu erfortert und erbetten.

Und dieweilen ich Johan Abel, von Alzey und daselbst wohnhafft, auß könnlicher keyserlicher Mayestät Macht und Gewalt, ge-

schworener Notarius, sambt voran geregten
Bezeugen, bey obgemelten Vorbringen,
protestiren, Einnahmung undt Besichtigung,
und Besichtigung des Augenscheins gewes-
sen, solches also gesehen undt gehört,
so habe ich deswegen die gegenwärtige

Seite 61a

Instrument darüber begriffen, mit
selbst Eigenn Händten geschrieben,
und unterschrieben, auch mit meinen
gewöhnlichen Notariats Zeugen
siegniret, alles zu Gedächtnis
obbeschriebenen Diengen hierzu
in Sonderheit Requirirt erfordert
und erbetten.

Seiten 62 bis 64 fehlen.

Seite 65

K. Wohlgebohrner Freyherr Churfürstl. Pfalz
geheißer Rath, und Burggraff zu
Alzey gdster Herr p.

Wiewohlen mir nit ohnbewußt, daß Ew.
Gnd. auff mein underthänigst gethane
Suplication, wegen Bauens im Pfarr-
hoff zu Dienheim, so die Herren
Clostere E(be)rbach im R(he)ingau, als Handt-
haber deßselben, zu leisten schuldig,
an Herren Walther Happel Oberfauthen
daselbsten, gl. einen Befehlich ergehen
lassen, die Mängel zu besichtigen,
und dann dahin arbeyten, daß die selben
mögen erstattet werden.
Jedenoch weilen weder gemelte Herrn,
noch auch ihr Keller bißher sich das
geringste erbotten, noch auch zu thun
in willens sein, und unahngesehen
der Herr Oberfauth, die geklagte Mängel
zu bauen nothwendig erfunden, und auch

das Closter davon berichtet, als will

Seite 65a

ich abermahl Ew. Gnad. underthänigst
gebeten haben, dieselbe wollen doch er-
nanden Herrn Oberfauth gdst. Bericht
zukommen lassen, wie doch entlich am
bequömbsten, die Sachen möchten be-
fördert werden. Datum Dienheim
den 23ten Feb. ao 1611. pp.
Anthonius Lang, Pfarrer daselbsten.

Decretum ahn Walter Happel:
Weilen der Baumangel der Kirchen
zu Dienheim uff die lange Banck ge-
schoben werden wolte, als soll er
mit Zuneigung der hierzu nothwendigen
Handtwercksleut, einen Überschlag der
Reparations machen, fordere den Er-
bacher Keller Behändigen, und Vernähmen,
ob er solchen ins Werck, und wie balt
setzen wolle, sich alsdann in ein, oder
den anderen Weg habend zu richten.

Seite 66

Wohl gebohrner Freiherr. p.
Wir wohln Ew. Gn. uff mein underthäniges
Subliciren, mehrmahlen an Herrn
Abt und Convent des Closters Erbach
geschrieben und befohlen mir die Noth-
turfft im Pfarrhoff zu Dienheim
zu bauen, wir wohl auch allerley Augen-
schein darunder ingenommen und bewilliget
ist worden, daß derselben Keller mir
bauen solle, so werde ich mehr mit
vertröstung uff gehalten und sehr unfreien-
tlich balt vier oder fünff Jahr lang, zu
meinem großen Schaden und Nachtheil,
umb die Weeg getrieben, gelangt
derowegen an Ew. Gn. mein gantz unter-
thänige Bitt, es geruhen dieselbe mir

so viel Gnadt zu zeigen, und zum Über-
fluß noch ein ernstes Schreiben, an gemel-
den Abt und Convent ergehen zu lassen,
ob noch daßselb etwaß bey ihnen verfangen
wolte, sündemahl ihr Keller allhier

Seite 66a

mier so viel zu verstehen geben, wann
ich noch einen Befehl bey Ew. Gn. werde
außbringen, als dann meinem Bau
einen Fortgang gewinnen möchte,
bitte deßwegen wie gebeten,
will ich solches umb Ew. Gn. mit
dem muthigen Gebet zu Gott dem
Allmächtigen um dero Gesundheit
und Wohlfarth Underthänigkeit ver-
schulden. pp.

Anthon Langius, Pfarrer zu Dienheim

Seite 67

Schreiben - An Apten zu Erpach, daß er nochmalen
die Verfügung thun laßen wolle, damit
der Kirchbau zu Dienheim gemacht und
die Materiallia in vier Wochen zur
Hant geführt werden möge, den 8ten xbris (Dez.) 1612

Ehrwürdiger lieber Herr und Freund.
Mir hat abermahls der Pfarrer zu Dienheim
klagent fürgebracht, welcher Gestalten, der
Pfarrhoff deselbsten der masen baufällig
seye, daß er sich länger darinnen ohne Ge-
fahr nit betragen noch uffhalten möge,
mit angehäffter Bitte, die Verfügung zu thun,
damit solche Mängel forderlich verbessert
werden mögt.

Wan sich nun auß eingeholden Bericht befündt,
daß sein Anbringen warhafftig, und ich zwahr
verhoff der Herr würde uff sie vorige dest-
wegen gethane Erinnerungsschreiben,

Seite 67a

die Gebühr verfügen haben lassen, aber gleichwohl solches biß noch Ersitzen bleiben, so ist mein abermahlig Amptsbegehren, er wolle ohnverlängt an gehörigen Con(ven)t den Befehl ertheilen, damit in Monatsfrist, Stein und andere Materialia, so sich anjetzo herbey führen lassen, zur Stell geschafft werden, und man also sehen möge, daß man dermahlen einsten zur Sach zu thun mit Ernst gemeint seye.

Sollte aber solches wieder verhoffen nit geschehn, sondern noch länger uffgeschoben werden wollen, hat der hier (Herr?) leichtlich zu erachten, daß Churfaltz andere Mittel darunder anhandt zu nehmen nit underlassen würde, bin deßwegen des Herren beschriebene Antwortt zur Nachrichtung gewürtigt, und deshalb zu ahngenehmer Diensterweisung geneigt willig.

Seite 68

Die Dienheimer Kirch wird genent Santus Benefacius.

Zu wissen als Churfürstl. Pfaltz fürkommen welcher Gestalt die Landstraßen zwischen Wormbs und Oppenheim, ein zeithero ganß dieff, wasserich, und bodenloos gewesten, daß die Fahrleut die selbe nicht mehr gebrauchen wollen, damit nun der Pfaltz am Zoll nichts abgehe, auch die Straßsen ansichtig gehalten werden möge. Alß ist mit Velten Straußen (Staußen) Gemeindmann und Bäcker zu Dienheim gehandelt worden, daß er von der Gundersblumer Brücken ahn, durch Ruthelsheim und Dienheim

und biß an die Oppenheimer Gemarckung,
die Wagengläyser einziehen, und die
ausgeführte Löcher ebenen, das Wasser
ableyten und so viel möglich die Straßen
handhaben soll.

Dieses stehet vornahn, pag 15 (siehe Seite 15)

Seite 68a

Churfürstliche Pfalz Großhofmeister
und andere verordnete Räte.

Unßser willig Dienst und Gruß zu ihre
wohlgebohrner gdstr. Herr, auch
ehrhaffter guter Gön(n)er, wir haben
auß Eurem gn. Bericht verstanden,
was für Übigkeit, und gottloses
Leben in beyden Münichhöffen
zu Dienheim und Münich Wahlheim
vorgehe, und welcher Gestalt etliche
leichtfertiger Persohnen ambts-
halber gestrafft, auch davier gehalten
worden, von uns deßwegen an den
Abt zu Erbach zu schreiben sein solde.

Nun lassen wir es bey den vorgenom-
menen Strafen zu Erhaltung ehrbahr-
lichen Wesens, und Außrottung des
ein seither der Orts furgenommenen är-
gerlichen und gottlosten Lebens aller-
dings bewänden, daß aber von uns
an den Abt, umb Anortnung eines bes-
seren und ehrbahren Haußweßens
zu schreiben, achten wier noch zu(r) Zeit
ohnnöthig halten dafür, da es von
Ew. Gn. amtswegen beschickt, solches
bey ihme auch ohne Frucht nicht abgehen
werde

Seite 69

welchem dann sie noch zu setzen, und wier
woldens Ew. Gn. und der zur Re-

solution nich bergen. Datum Mosbach
den 3ten Aug, Anno 1597

Höchstermelter Churfürstl. Pfalz Großhoffmeister
und andere verordnete Rathe
Philipps

Lieber besonder p. Wier haben auß
Euch bewegenden Uhrsachen, die Kellerin
im Münichhoff zu Dienheim allhier
in Haft gezogen, gedencken, sie ein
zeitlang allhier zur Straff in der Haft
zu verhalten, nachgehens zu zuzuberichten
sich deme Ohrth des Dings zu müßige, und
ihrem Pfenning anderswo zu zehren uff-
erlegen, wie ihr dann dessen zur Nachricht-
tung ferner bericht werden sollet, und ist
demnach unser Befelich, ihr wollet Georgen
den Knecht und die andere Magt gleichfals
einziehen, ein Dag 6 od. 8 in Gefängniß
verhalten, mit Wasser und brod und mehr
nicht, abspeißen, hernach uff einen Vophaten(?)
die Gefangniß nicht zu rechnen und ihre
Pfenning außerhalb der Churpfalz zu zehren

Seite 69a

bey Vermeidung höchster Straffe, zum
ernstlichen einbinden,

An dem verichet ihr unser Ambts-
befehl, und seind Euch in gutem ge-
wogen, Alzey den 23ten July anno (15)97

An Fauth zu Dienheim, Walther Happel:
Besonders gude Freund, ihr werdet
Euch zu meiner wissen, welcher Ge-
stalt Amtswegen da seien, und zum
öfftermahl berichtet worden, waß masen
nun ein gute Weil her uff bey den Mönch-
hoffen zu Dienheim und Münich Wahl-
heim allerhand Leichtfertigkeiten nich(t)

zum geringen Ärgerniß der Gemeinden
daselbsten geübet worden, wir dann
auch etzlicher masen auß Befehlich Straffen
vorgenommen worden.

Dieweilen aber solche geringe Straffen
wenig bey ihnen verfangen, und die
Laster jemehr und mehr bey ihnen zu-
nehmen, sich neulicher Tagen schandt
und ärgerlichen Thaten, im Münchhoff
zu Dienheim, wie ihr auß bey liegenden
Originalien (K)lagen, und Berichten,

Seite 70

(so mir derentwegen zukommen, welche ich der
tagent abschreiben zu lassen, Ärgerniß zu ver-
hüten, nicht zustellen wollen) zu sehen
getragen, derowegen ich verursacht, die
beschreyete und nunmehr ihrer selbst
Bekentniß, nach überzeugte übigе gotlosen
Kellerin ihrer Leichtfertigkeiten halben
allhier in die Betzenkammer zu setzen,
gleichfals den Vogt zu Dienheim
zu befehlen den beschreyten Knecht und
die andere leichtfertige Persohn, zu
Dienheim einzuziehen, und anderen
zum Exembel ein Tag etlich, wie wohl
sie frembt, und dieses Ampts ahngehörig
nicht sind, in Hoff zu verhalten, und
weylen sie Frevels zu erlegen nicht ver-
mögen, ihren Pfenning anderwoh
zu verzehren, bey Vermeydung fernerer
Straff anzuweyßen, so habe ich doch nicht
underlassen wollen, Euch obgemeltes alles
zu berichten, und noch die Leichtfertigkeit
in ahngeregten Höffen täglich nicht zu ge-
ringeren, Verachtung Churpfals schriftl.
Polliceyortnung zu im Nahmen hgdgst.

Seite 70a

unseres gdgst. Churfürsten und Herrn

ein ernstlich Schreiben an den Abt zu Erbach außgehen ließen, er solch Dinstbotten in seine Höff setze, die welche Zucht und E(h)rbarkeit gepflanzet, und alle Ärgernissen abgeschafft werden, dann ich glaubwürdig bericht, daß die ingezogene Euer ihrer Churfürstl. Gn. Gutscher (Kutscher?) Do. Lt. Schuchmann geführet, und den Atz ahn die 14 Tag zu Dienheim gehabt, allerhant Anzeugung zur Leichtfertigkeit, durch Haltung saufferreyen, und anderen heimlichen Orten gegeben, dessen sie auch nicht in Abred sein können, also zu besorgen, wohfern solcher Leichtfertigkeiten nicht gewähret werden solde, zuletzt ihre Churfürstl. Gnd. wie auch dero Beambten, Diener in Gefahr ihren Seelenleibsgesundheit, auch nach aller Wollfahrt gerathen machten. Deme vorzukommen, wehre meines Erachtens eine scharffe Erma(h)nung an berührten Abt zu thun mit Betreungen, da wann solches Lasters nicht abgestanten werden solde,

Seite 71

man einen anderen Ernst, ja auch mit Zuziehung der Höff oder aber Ahnortnung eines frommen uffrichtigen beweybten Schaffens vorzunehmen, veruhrsacht werden machte vielleicht durch solchen Ernst die vielfältige Ärgerniß abgeschafft werden.

Und habe Euch dieß nicht in Meinung Euch hierinnen waß vorzuschreiben, sondern allein mein Gemüth zu entdecken verständigen wollen, binn darüber Eurer Antwort, und waß ich mich ins künfftig in gleichen Fällen zu verhalten, Befehls gewärtig, darneben Eure ahngenahmes zu erzeugen geneigt. Datum Alzey den 25ten July, Anno: (15)97.

Ehrenveste, hochgelehrte der Churfürstl.
Pfaltz Burgraffen Oberambts Alzey Ambts-
verwesern, und Zugeordneten E. E. seyen
mein underthänige und gehorsame Dinst zu-
vor, großgünstige, gebiethede Herren,
deroselben kann ich underthänig nicht
bergen, wie daß Adam Wolff, Gemeinds-
mann zu Eych, dieser Tagen mir abermals

Seite 71a

ein Ambtsbescheyt gebracht, ihne daß er
ein zeitlang die Straas versehen, zube-
zahlen, nun befrembt mich nicht wenig,
wer jene Adam Wolff dahin anreytzet
D. B. oder ein hochlöbl(iches) Amt
dießer Sachen halben so vielfältig zu be-
mühen, da doch vom Herrn Burggraffe,
genugsamer Bescheid ergangen, ihnen seiner
Gebühr halber zu zahlen, damit aber
Eu. Ew. genugsammen Bericht haben, wie
es von Anfang, als die Strase mit 4 Per-
sonnen bestellt worden, ergangen seye,
kann Eu. Ew. ich nicht bergen, daß
Anno 1607 mir von der Rechenkammer
befohlen, und darneben eine Bestallung
der Straßenwärtter zugeschickt worden,
nehmlich, daß ich Hanß Daußen zu
Eych, vor mich erforteren ihme vorhalten,
und anzeigen, ob er nicht wolle, wie andere
die Straß, das Worts, um die 5 Malter
Korn, von der Osthoffer Brücken ahn, biß
an die Laußhütt versehen, solch in noch
einem ander der eben das jenig so er ver-
richten kann, trachten, und mit ihme uff Rati-
fication handeln, welches ich nun gethan,

Seite 72

und mit ihme Hanß Daußen gehandelt,
ein solches wiederum zur Rechenkammer bericht,
und sambt der Bestallung überschickt, darauff

Brgrf. gebiehtender Herrn mir dieser Befehlich davon E. E. Copia sub lit. hierbey zu empfangen, sambt 4 Bestellungen, und Revers zugeschickt worden, worauff ich als balt vermög Befehlichs, jedweder Straßenwärtter in Sonderheit beschickt, ihnen Bestallung und Revers vorgelesen, hernach ein jedweder seinen Revers mit Versiegelung bekräftigen müssen, nach dem selbigen so mir die Revers wider gelieffert, ich ihnen die Bestallungspun(k)ten vorgelesen, und derselbigen erinert, darauff sie mir im Nahmen unsres gdgsten Herrn, mit Handttroy ahngelobt und versprochen, dem selben Pctn. in allem gehorsambst treuligstes Fleises nachzusetzen, dabey es dann verblieben, und ich alsobalt die Revers wieder zur Cammer überschickt. Anno 1608 schreibt mir Walther Happel Zollbereyter und Fauth zu Dienheim, wie daß Jochum Fischer, seinen Dienst, der Straßen zu wartten uffgeküntet habe, schickt mir auch die Bestallung mit Felten Staußen, und schreibt, wie daß er diesen Dienst begehert zu versehen laut Copia Zollbereithers Schreiben, hier bey mit L A D. zu ersehen, darauff ich Zollbereyther Schreiben sambt d. Bestallung neben meinem Bericht, zur Cammer überschickt, laut diesen Copia, hierbey mit lit C. wo-

Seite 72a

worrauff mir abermals die Bestallung Velten Staußen zugeschickt und befohlen worden, ihne wie andere anzunehmen, letzlichen hat Zollbereither, und Fauth zu Dienheim, mir Velten Staußen Bestallung wiederumb zugeschickt, mit Bitt selbige uff Wendel Metzger zu Dienheim riechten lassen, welches auch beschehen, wir E. E. hierbey die alte Bestallung mit lit D. signirt, auch zu empfangen haben, als nun Ganß Hanß gestorben, seynd mir etliche

von Altzheim, und Osthoffen, auch von Eych nachgangen, und sowohl umb den Straßen, als Theilwärtterdienst, des Santhoffs angehalten, denen ich diesen Bescheidt g(e)geben, sie ein solches zu Heydelberg bey der Cammer suchen müssen, wie auch anderst nicht gewust, sie anderst wohin zu weisen, darauß nun E. E. sehen können, daß ich nichts vor mich handelt, sondern waß vorgangen, und geschehen ist, alles auß Befehlich gethan habe, verhoffe E. E. oder ein hochlöblich Ambt mich in den Verdacht nicht haben, oder auch dann vorhalten werden, daß ich vor mich selbstem dem Ambt zuwieder gethan haben solte, sondern verhoffe, mich wohlweiß, gegen meiner vorgesetzten Obrigkeit, allen schuldigen Gehorsamb zu erzeigen, wie auch verhoffen, ein hochlöbliches Ambt uff mich destwegen kein Unwillen tragen werden, da etwa die Befehl nicht der Gepführ und wider ein h(och)löbliches Ambt ergangen sein möchten, verhoffe mier daselbste nicht zu maßen und ich in dem zu entschuldigen sein werde, welches E. E. ich meiner Noththurfft nach, underthänig nicht bergen sollen, damit dieselben in Schutz der Gnade Gottes, und mich derselben in gehorsamen Dinsten empfiehlt. Datum Sandhoffen den 1. xbris (Dez.) ao 1614, underthäniger gehorsamer Georg Mohr, Keller daselbsten.

Seite 73

Carludwig Pfaltzgraff bey Rhein von Gottes Gnaden Erzschatzmeister und Churfürst

Unseren (Gruß zuvor).

Demnach wier unßerem Leibguardy Obristledinant Christoph Cloß von Neuenburgk in gdgsten Befehlich gegeben, die Landcombagnie zu Pfert Eures anvertrauten Ambts zu Mustern, und uff Maß und Weis, wo er solches Instructione hat (und Euch zur Nachricht hierbey abschriftlich Communiciret wirdt) einzurichten, und wieder in guthen Standt zu bringen, auch waß sie deswegen

vor Freyheit zu genießen haben sollen, Erläyderung zu geben. Als ist hiermit an Euch unser gdgster Befehl mit allen in besagten Landtreideren, damit sie sich zu solcher Musterung mit Pferte und Montirung behörigermaßen parat und gefast halten, also balt hierauff dieses zu beteuten, sondern auch die Compagnie, sowohl als Offcierer und Gemeine, sambt und anders, niemand darvon außgenommen.

Seite 73a

Wie die vor diesem gestanden der anjetzo stehent, zu der Zeit und ahn dem Ort welche gedachter Obristlodinand Cloß von Neuburg Euch benehmen, wurd precise zusammen kommen zu lassen, auch ihr der Burgraff oder die der Landtschreiber solcher Musterung in Person beyzuwohnen, und dasjenige Maß zur Beförderung unßerer hierbey führenten gnädigster Intention erfortert wurd, mit beytragen und werckstellig machen zu helffen, in Sonderheit aber versehen wier unß gäntzlich, daß ihr mit allem Ernst darob halten sollet, damit mehr gemelte Landtreuther die jenige

Seite 74

Freyheyten, so wie ihnen gnädig verordnet, ohngehintert genießen, und darbey stricto manituniert werden mögen, verbleiben, Heytelberg den 10ten May 1668 Carlludwig.

Ob man wollen im Werck begrieffen gewesen, die Landtcompagnien zu Pfert nach dem Schatzungscapital einzurichten, und dadurch eine durchgehende Gleichheit under den selben, zu erlangen, verhofft, so haben doch die gleich anfangs darb(ei) vorfallende Difficulteten gezeuget, daß uff solche Weis

der vermeind Zweck nicht zu erreichen, und daher guth befunden worden, ged(achte) Landtcompagnien bey dem alten Schlag anoch stehen zu lassen, und allein die bißhero darbey vorgefallene Mängel, abzuthun, deren Anzahl zur Erleichterung unßerer Underthanen in etwaß zu Moderiren, und im übrigen wieder in guthen Stand zu stellen. Darinnen auffrecht zu erhalten,

Seite 74a

ist dero wegen Pfalzgraff Churfürstl. gdgster Befehl, daß dero Leibguardi Obristleutenant Clos von Neuenburgh, erstl. die Alzey(er) und Oppenheimer Landtcompagnien zu Erfahrung der Unkosten, uff einen Tag, und an einen beiden Ämbtern in der Mitte gelegenen Ort, in beyseyn Eurs von jedwedern Ambts Oberbeamten (welche wir beyliegende Abschrift vermag schon beortert, und er ihnen nur Zeit und Orth zur Zusammenkunfft zu notiviciren) ohnverlangt unsere und die Alzeyer Compagnie uff achtig, die Steinstätter uff sechzig, die Germersheimer uff fünfzig, die Oppenheimer zwantz(ig) Köpff, ohne die Oberofficires einrichten, und die beste habhafftete und zur Reutherey tüchtigste

Seite 75

Manschafft sich bewerben, die Altersoder Laibsunvermögenheit halber nicht me(h)r Dienste thun können, mit Vorwissen der Beamten, von den Compagnien erlassen, und da sich die übrige mit guthen Pfertten und zu gehörigen Montirung versehen, darahn seyn, auch daß jenige, so ermangelt uffzeichnen, deren Ersetzung den Beamten Recom-

mandiren, und dieß Compagnien vor diesmahlen,
wie auch inskünfftig, zu denen vier
Jahreszeiten, vermög voriger Instruction
in den Waffen fleysig Exerciren
solle. Und demnach auch
ihro Churfürstl. Gnaden Will, daß
zu besserer Uffkommung der Landt-
reuther selbige wegen ihrer Dienst
nicht allein der Personalfreyheit, von
Huth, Wacht, Fron, und Einquattirung
genießen, und diejenige so etwann

Seite 75a

zu Frohnfreyheit ohn dem haben,
hinführo anstatt derselben von
ihrem Ahntheil, zu den herr-
schafftlichen Dinst- oder Beedtgeldern,
sondern auch von den Tag- oder Ritt-
geltern, und wann sie würckliche
Dinste thun, von allen anderen
Extrordinari Auflagen befreyet
sein und bleiben sollen, also
hat Obristleutenant Cloß von
Neuenburgk, solches den Landtcom-
pagnien in ihrer Churfürstl. Pfalz
Nahmen vorzuhalten, und sie zu
versichern, daß die Ämpbter hier-
über stricte zu halten, und die
Landreuder bey solcher Freyheit zu
Manituniren hätten. Im übrigen
haben ihre Churfürstl. Gnd. wegen der
Ergötzlichkeit, so zum Theil der

Seite 76

Oberofficiren von den Landcompagnien zu
Pferdt bißhero genossen, gdgst. resol-
viret, daß in der denselben eine durch-
gehende Gleichheit zu Vermeidung aller
Jalousie gehalten, und zu dem Ende Ver-
ordnung, ergehen lassen, daß uns künfftig
jedem würcklich bestälten Rittmeister,

von denen Ämbtern darinnen sie gesessen,
jährlich ein halb Fuder Wein, zwölf Malter
Korn, und fünf und zwanzig (25) Malter
Haber, dem Leudenante, und Cornets aber,
jedem jährl. uff ein Pferdt zwanzig
Malter Haber gereicht werden, hingegen sie
sich sambtslich, und ein jeder absonderlich,
zu Verichtung seines Dienst, jederzeit
wohl beritten halten solle, welches er
Obristleutenant Clos, denen Officires
gleichfals ahnzuteuthen, und wann
dieses also verrichtet pp., ihrer
Churfürstl. Dchl. davon umbstantliche
Relation zu erstatten.

Seite 76a = nicht beschrieben,
Seiten 77 bis 80 fehlen.

Seite 81

M. Die Musterung hat Churpfalz zu
Dienheim im Herbringen.

Seite 81a

Munichhoff zu Dienheim.

Demnach Elisabet Gerlachflecken,
Wittib zu Bodenheim, derzeit
Kellerin im Münichhoff zu Dienheim,
allerhandt Übig- und Leichtfertigkeit
mit den Knechten und Gesinn(d) daselbsten,
so Tags zu Nachts getrieben, als ist
sie nacher allzeit zur Hafft gelieffert
worden, und demnach sie neun Tag
mit dem Turm gebüßet, ist sie auß
Befehl deß Herrn Burgraffen zu
Alzey der Verhaftung erlassen, hat dem
Landschreiber daselbst Handttreu
gethan, und versprochen sich des Fleckens
Dienheim, wie auch des Münichhoffs
daselbsten, gäntzlich zu enthalten, deren
Orts sich nicht mehr betretten zu lassen,

auch darneben versprochen, diese Gefängniß weder ahn Churpfalz, dero Räden und Ambtleuten, noch auch an einigen so zu dießer Gefängniß Ursach geben

Seite 82

M. Die Musterung hat Churpfalz zu Dienheim im Herbringen.

Nota: Dieser Posten ist verschrieben, gehöret zu Werk ins pag 81, also hier zur Nachricht.

geben, sie in Vertacht haben nächst nimmermehr zu Rechnen noch zu Anten, sondern diesem allem wie obgemelt, gehorsamblich zu geleben und nachzusetzen, so geschehen im Beysein der verhaftt Mutter Odilien, Kellerin im Statthoff zu Oppenheim, den 1 ten Aug: 1597.

Seite 82a = nicht beschrieben,
Seiten 83 bis 88 fehlen.

Seite 89

N. Die Gemeinde Dienheim gleich Rutelsheim ist schuldig von ihren verkaufften Güthern gdgste Herrschaft den zörhenden (zehnten?) Pfennig zu entrichten.

Seite 89a = nicht beschrieben,
Seiten 90 bis 91 fehlen.

Seite 92

O. Ordnung der Würt zu Dienheim.

1. Erstlichen, nachdem biß dahero gespühret worden, daß mit dene Durchreysenden, sowohl ho(hen) als niedrigen Standt, theils würdt die wahl suchet, und welche jedem gelieben, von ihnen uff- und ahngenommen, die anderen abge-

wießen, in Dorff umbgetrieben worden,
und umb ihren Pfening so wenig
und doch kommen, als Zehrung erlangen
mögen, solle hinführo ein jeder würdt,
sich deren Wahl enthalten, und männlich
sowohl niedern als hohen Standts
Underschlupff geben, keiner den andern
keine zuweisen, bey Straff nach Ver-
brechung,

2. Zum andern, dieweil auch theils Würth
gegen Abent, wann die Gäste pflegen
zu kommen, freywillig vür den Gästen so
sie nicht gern Herbergen, sich Verbergen,

Seite 92a

und Verleugnen lassen, damit sie
an andere Orth gehen, und also von
einem zu dem andern geführet werden,
welcher Betrug so erförtter mehr
verpfuhret, unnachlässig soll gestrafft
werden. 3. Zum Dritten wiert
auch gepführet, daß Churpfalz
Ortnung mit Leuten der Glocken
ganß geringschätzig gehalten, und
von denen Würthen wenig geachtet,
biß in die Mitternacht von i(h)nen männlich
Wein gereicht, wird, soll
hinfüro mit mehreren Fleiß in-
acht genommen, und keinen ungeses-
senen, wann die 9 (Uhr?) Glocken geleutet,
me(h)r Wein gereicht, sonderen die
Gäste heimzugehen, von den Würthen
angewießen werden, bey Straff nach
Verbrechen. p.

4. Zum Vierten, so befüntet sich auch, daß
bißweilen allerley Schlägereyen in den
Würtzhäußern sich begeben, desgleichen
viel Zank und Hader, Scheltreden
und dergleichen, so alles churfälzisch

Seite 93

Frevelbahr, welches verhält, von den Würten verschwiegen, und der Obrigkeit nicht anzeigt, so ungefrevelt, soll hinführo ein jeder Würt, wan sich dergleichen Schlägereyen, Scheltreden, und Hader sich begeben, dem Fauth in seinem Frevelregister zu vermercken, an zeige, woh nicht soll er, der Wirt den Frevel tragen.

5. Zum Fünfften, alldieweilen auch gemeinlich in den Zechen, der Namen Gottes genugsamb gelästert, und durch viel Fluchen und Schwöhren, vernehret wirdt, soll in der Zeit ein jeder Würt, so solches geschieht, nicht allein die Gäste von solchen Fluchen und Lästerung deß Nahmen Gottes abmanen, sondern der Würt auch ihnen die Allmoßbüchsen vierstellen, daß sie pro:pona, etwaß dareinlägen.

Seite 93a

6. Zum Sechsten, nachdem zu allen Zeiten, wann ein Wirt Wein gekaufft, ehe daß er solchen in seinen Keller schröten läßet, er zu voderst dem Oberfauth oder dem Ungeldter, derselbe ankünden, die Kauffsumma jenen anzeigen, und den Wein ihme soll schätzen lassen, wie hoch er denselben außschencken solle, gleicher Gestalt mit den Ungeltern er solchen Wein alsbald soll einschneyden, und ihme die Faß verspörnen lassen, welches alldieweylen es bißher gantz fahrlässig geschehen, soll hinführo mit mehrem Ernst und Fleiß diese Ordnung gehalten, gehandthabt, und welcher dern nicht wird nachsehen, unnachläß gestrafft werden. p.

Seiten 94 bis 96 fehlen.

Seite 97

Oberfauth zu Dienheimb berichtet,
daß er etliche Pfert von Rutelsheim
pfantweiß uff deß Gemmingens
Auenhauß getrieben. Nachfolg-
enter gestalt.

Wohlgeborener Freyherr
der Churfürstl. Pfalz Burggraff p.

Demnach wegen Pfantung in der
Altbacher oder Yversheimer Auen,
wir es nunmehr damit solle gehalten
werden, bey mir mehrmahlen nach-
frage von dem amts und thannen Nach-
frage beschehen, auch Hillff begehrt worden,
dieweilen auch diesen Tag etliche Rutelsheimer
Pfert in der Küntenauen gepfäntet,
uff Gemmingens Auhauß getrieben,
und geställt worden, erwarde ich Ew. Gd.
Bescheyts, wessen ich mich hierinnen
zu verhalten, es haben zwar, hießige
Oppenheimer Beambten deß Gemmingen
Aumann verschinen Montag vor sich vör-
stayet ihnen mit dreyßig Thaler Abtrag

Seite 97a

belegt, derentwegen, daß er dem
Herr Landtgraffen die lehre Faß zu
den Weinen so ihro Freih. Gn. zu
Guntersblum haben einkauffen
lassen, bey dem Auhauß herüber
geschiffet, dieweilen aber dieses
ein Zoll- und Rheinsache, will ich da-
für halten, sie dem Ambt Alzey
nicht nachtheilig, jedoch will ich
Eu. Ew. Gn. hiermit angemelt haben.
Oppenheim den 6te 9bris (Nov.) ao 1616

pp.

Walther Happel, Oberfauth.

Seite 98

Pfarrer zu Dienheim

@ (und, gegen)

die Hoffleut deß Pfarr(ers) widumbs.

Nach dem sich Streyt und Mißver-
standt zwischen dem Pfarren Clägern
ahn einem, entgegen und wider
des Pfarr widumbs Hoffleuth,
alß Hanß Burgen und Consorten,
Beklagten am andern Theil, etlichen
Puncten wegen erhoben, seyndt hir-
selbige nachfolgender Gestalt
amtshalben entscheiden,
erstlich als Pfarrer allda klagent
vorbracht, daß die Hoffleut ihme
seyn Frucht zu mahlen, wieder
nicht dann uff ein Meil Wegs führen
wol(l)en, derowegen die Hoffleuth,
daß sie ferner und wieder nit,
vermag Bestandtbriefts i(h)m zu fahren
schuldig wahren, als uff ein Meil

Seite 98a

ahngezogen. Da ist Ambs-
bescheyt, wofern er Pfarrer,
zu seiner Nothdurfft auff den
Mühlen so innerhalb einer
Meilen umb Dienheim gelegen,
gemahlen bekommen kann,
so sollen auch die Hoffleuth
weyder nit getrieben werden,
da aber die Noth etware vor-
handen, daß Pfarrer in der
Nähe, und uff ein Meil Wegs
zu seinem häußlichen Gebrauch, nit
kont gemahlen bekommen, alsdann
sollen sich Hoffleut nicht weygern,

ihme seine Frucht weither als eine Meil
Wegs zur Mühlen, allda ihme förder-
lich geholffen wardt, zu verschaffen.
Der zweit Klagpunct betrifft die Ver-
äußerung der Pfarrgüther, so die be-
klagte Hoffleuth erblich besitzen, welche
Veräußerung Pfarrer mit sein Wissen
zu beschehen begerhet.

Seite 99

Darauff der Bescheydt:

Da die Hoffleuth in Erbgerechtigkeit
zu Verkauffen willens, daß sie gleich-
wohl die Güther nit Wüsten noch in Ab-
gang kommen lassen sollen, sondern mit
Wissen der Grundherrn, solche Veräußer-
ung thun mögen, damit die Nachfolger
nit Ursach, dem Pfarrer an seiner Com-
petenz einigen Abbruch zu thun.

Beschlußlich als vorgebracht worden,
nach dem die Pfarrgüther zehnt-
frey, so setzten die Hoffleuth nur
allein Kappes (Weißkraut) darin, besehen
sie auch mit Rüben und anderen zu
ihrer häußlichen Nothturfft, sonderen
verlehnten auch andren auß solchen Pfarr-
güthern etliche Placken, alles dem Pfarr-
er zu schaden.

Seite 99a

darauff bescheyt:

Daß die Hoffleuth angeregtes Miß-
brauchs, bey Verlust der Güther
sollen müßig gehen, und aller
Möglichkeit nach nit allein sich selbst
deß zwey fruchtens enthalten,
sondern auch gantzlich der ander-
werths Verlegung der Pfarrgüther
sollen abstehen.

Seiten 100 bis 105 fehlen.

Seite 106

Churpfalz hat von unertenklichen
Jahren hero in Herbringen, die
Abhörung der Kirchen-, Bürgermeister-,
Allmosen, und Vormundtsrechnungen.

Seite 107

Extract auß Oberfauths
zu Dienheim, Wallter Happels
zum Operambt gethanenen
Bericht, de Dato Oppenheim
den 27ten January ao 1610.

Als auch ein Bürger zu Oppenheim
Conrad Meyhr, und trewhalben
außgetreten, zu Dienheimb sich
uffenthalten, uffbegehren
den Rath allhier gefolget, und am
Ende der Dienheimer Gemarcken
gelieffert worden, schicke ich hirbey
zum Ambt, denselben Revers,
verhoffentlich der Sachen nicht zu
viel hirit gethan habe.

Seite 108

Revers.
Wier Bürgermeister und Rath der Statt
Oppenheim, thun kund männiglichen
hiermit bekennen. Demnach unßer
Bürger Conrad Meyhr und trewhalben,
vertächtigt in unßere Hafft sollen gebracht
und genommen werden, derselbe sich flü-
chtig von hieraus in das Ambt Alzey,
gehen Dinheim gethan, und aber Churfürstl.
Pfalz Oberfauth zu gemelten Dienheimb,
der ehrenveste und vorgeachte Herr Wallther
Happel, uns dießen freundlichen nachbar-
lichen Willen erzeugt, und berichede miß-
thätige Perrsohn, gegen Überlieferung die-

ses Revers folgen: und an unser Marckung
lieffern lassen, so gereden und versprechen
wihr hiermit, für uns und unßere Nach-
kommen, daß solche überlieferung weder
höchstgemelten ihrer Churfürstl. Gn. unßers
gdgsten Herren, derer Orthen zu Dienheim
habender Regalien, Freyheyten, Recht, und
Gerechtigkeiten noch auch ihro Churfürstl.
Gnd. Ambt Alzey in alle Weg unab-
brüchig und ohnnachtheilig sein solle,

Seite 108a

geföhrde und Arglistigkeit hierinnen
gänzlich außgeschieden. Zu Urkunt
haben wier diesen Reversalbrieff,
unser Statt Secret Insiegel zu
Ent lassen ufftruckten, der geben
den sechs und zwanzigsten
Monathstag January, als man
zält nach Christi unßres lieben
Herrn und Seelichmachers Geburth
sechzehen hundert und zähen Jahr (26.1.1610).

Seiten 109 bis 113a nicht beschrieben.

Seite 114

Durchlauchtigster Churfürst, gnädiger Herr.

Euer Churfürstl. Gd: kommen wier Endebe-
nante in underthänigstem Gehorsamb vor-
und anzubringen nicht umbgehen, dem-
nach in allhießigem Dorff Dienheimb
Oberambt Alzey vor den unseeligen
Kriegszeiten in die 44 Häußer gestanten,
von deren jedem jedem jährlich 1 Malter
Rauchhaber, und zugleich vor ein also
genandes Rauchhu(h)n 18 d gereicht worden
ist, von solchen Häußern aber bey bekantlicher
Dorffruinirung, nur noch 18, und zumahl
sehr baufällige, worvon obigen Haber,
und Hüner zu lieffern, noch überig ver-

bleyben und sich befinden.

Wann dann Herr Landtschreiber zu Alzey
anstatt obiger 18 d vor jedes Rauchhun
nun etliche Jahr hero 12 xr gleich von
einem Leibhun von den Innhaberen er-
fortert und haben will, auch von den-

Seite 114a

selben der Gestalt würcklich bereits be-
reyts bezahlt werden müssen, da doch
bey Ausschlagung deß Lagerbuchs, ein
mehreres nicht als 18 d vor das
Rauchhun einverleibt stehent,

Als ist an Ew. Churfürstl. Gnd.
unßer gantz underthänigste und höchst-
fleißigste Bitt, dieselbe wollen
gdgst ruhen in Ahnsehung von be-
rührten Häußern denen Besitzern
außer dießem noch mehr andern
herrschaftl. Zinß jährlich abzustatten
obliegt, an besagten Herrn Landtschreiber
gdgsten Befehlich ergehen zu lassen, daß
sie über obgedachte 18 d vor ein
Rauchhun nicht graviert, sondern
bey ein überdäncklichen Herkommen
in dem Lagerbuch befintliche Schuldigkeit
gelassen werden mögen thuen

Seite 115

Uns dabey Ew. Churfürstl. Gd. zubeharlichen
churfürstl. miligsten Gnaden in underthän-
igstem Gehorsamb befehlen, und hierauf
gndigst willfähriger Erhörung, unß
getrösten.

Ew: Churfürstl. Gnad., underthänigst und ge-
horsambste Fauth und Gerichten (Schöffen)
zu Dienheim.

Bescheidt:

Nachdeme ihre Churfürstl. Gnad. bereits
genädigst placietiet, daß diejenige
so Leibzinßhinner zu liefern schuldig,
solche entweder in Natura reichen, oder
3 Batzen dafür vor ein jegliches entrichten
sollen, als hat es nochmahl darbey seyn
verbleibens in Cons den 3ten xbris 1658.
Churpfalz Cantzeley.

Seite 115a

Die Gemeinde Dienheim ist von uner-
denklichen Jahren hero, churfürstlichpfalz
Steuer und Schatzung zu erlegen
schuldig.

Extract Oberfauths zu Dienheim
Wallter Happels zum Oberambts
gethanen Berichte de Dat
den 5ten July p. 1596.

Alldieweilen dann bewaren zu und
allwegen beyde Dinst separrirt
gewesen und ein Schuhlmeister nichts
weider zu Lohn hatt, als von der
Persohn ein Jahrs einen Reichtaler und
waß ihnen von der Gemeindt auß gudem
Willen gereicht wirt,

Seite 116

Satzung
derowegen unser Befehl ist, ihr wollet
nicht allein in dießem, sondern auch
in anderen Fällen, die Schatzung fordern,
und da sich die Inhaber solcher Güther
nich gebürlich, mit der Erlägung einstellen,
so viehl an Gefällen verkauffen, und
einziehen, als die Schatzung sich beläufft,
doch solt ihr nicht ein mehreres nehmen,
solche Einziehung auch kein Arrest sondern
eine Bezahlung der Schuldigkeit nennen.
Damit sie desdo weniger mandata an

kayserliche Kammergericht außbringen
mögen.

Dießes gehet daß Closter Erbach
und Adelige alda Begüte an.

Seite 116a = nicht beschrieben,
Seiten 117 bis 128 fehlen.

Seite 129

Oppenheim - Dienheim (Vertrag 1545)

Original vergleich Consernirt.

1. den strittigen Ort der hingerichten Malefican-
canten.
2. deren abgestorbenen Bestien
3. den Waydang uff der Saar welche
Dienheimer haben daß gantze Jahr durch,
Oppenheim aber alleinig von Georgen
Tag ahn biß Michaeli p.
4. den strittigen Marckstein
5. die gepflantzte Waydenbäume welche
uff beyder Kosten umbgehauen, und zu glei-
chen Theilen abgeföhret, keine neue
aber de novo gepflantzet werden.
6. solle der neugebaute Weyer abgeschafft
und geschleyfft werden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Pfaltz-
Graff bey Rhein, Herzog in Bayern, des
heyligen römischen Reichs Ertztruchses und
Churfürst p. bekennen, und thun Kundt offen-
bahr mit dießem Brief, also in Mänglen und Ge-
brächen, zwischen dem ehrsamen unßerem lieben
getreuen Bürgermeistern und Rath zu Oppenheim
an einem, und unserem lieben Angehörigen,
Fauth und Gemeinde zu Dienheim, andern Theils.

Seite 129a

Viele Jahr her erhalten, die Richtstatt, auch
deß Waßenmeistens Amtsübung, und
den Waytgang Viehe und Zutrieb, und die

neugesetzten Weydenbäum, alles uff deme
Platz der Saar genant, zwischen
Dienheim und Oppenheim, hinder dem
Gudenleuthhauß gelegen, dann auch ein
neu angefangter Wayer, und uffgeworf-
fenen Teych, uff dem hoch belangte, wier
uff beyder Theil und vor vielfältig bestehen,
güthlich Handlung, under Recht in Augenschein ver-
ortnet, auch Beydtheil darzu vertagen lassen,
und als sie sambthafft, und erstlich uff dem Sarr
bey Richtstatt erschienen sein, haben die von Oppen-
heim vierbringen lassen, wie die Statt Oppenheim
von vielen unvertächtigen, Jahren her, jeder-
zeit so sie Übeltheter mit dem Schwert und Rathe,
zu Richten gehabt, daß sie die alleweg uff obge-
(n)enten Platz deme Sare, dem Saar Macken-
hubels genant, solchen Actum thun und vollbringen,
dieselben auch des Ends Richten und Verweesen lassen,
und deß längerer dann Menschengedächtniß in
richigen besses gewesen, männiglich ungehindert,
wie solches nit allein mit Saalbücher und anderen
Schriften, und Verzeichnissen, auch lebendiger
Kuntschaft, zu beweisen währe. Als sie
nun verschierens neun und dreysigsten (1639) Ja(h)rs
ein Übelthäter in Hafft gebracht, der seiner
Verschuldigung nach, mit deme Rathe zu Rich-
ten verurtheilt wahre, derselb zu bemelter
Richtstatt außgeführt, und daselbst ohn Inrede
männigliches, wie von alter Herbracht gericht(et)

Seite 130

worden, der auch uff dem Rathe der Ends liegen
blieben, von Vincula Petri an, biß uff nachfol-
genden Sonntag nach Martini, war der Gericht
wie sie achten, nit ohne Ursachen und zu thun
deren von Dienheim, obgenant bey nächtlicher-
weil vor die Statt Oppenheim, an die Schläge
und Pforten viergestellt worden, nicht allein
zu unfreundlicher Nachbarschaft Hon und Gespött,
sondern auch zu Triebirung und Intrag ihres
herkommenden Gebrauchs und Besses, dieweyl

aber nach gemeinen Rechten, ein jeder bey seinem rechten, hergebrachter Gerechtigkeit und Besses, billigen gehandthabt werden solte, auch sie von Oppenheim sich zu uns, alß ihrem gdgsten Schutz-, Schirmen-, und Pfantherren, nicht anderst dan gdgsten Handhab, Schutze und Schirmbs underthänig vertrossen, so wehre denoch ihr underthänige Bitt und Begehren, daß sie under verententen Recht an unserstatt solten nit bemelten von Dienheim, in der Güthe verschaffen und sie dahin halten, daß sie die von Oppenheim anherkommenden Böses, hinfüro unturbirt und unbelästiget, sie, daß wir bißhero, ruhig brauchen zu lassen, und deßwegen ihnen, den von Oppenheim genugsamb und nothtürfftig Versicherung zu thun, mit dem überflüssigen Erbitten, wo die von Dienheim, sie von Oppenheim desthalben rechtlicher Ansprach zu erlassen nit vermeinten, ihnen für unßerem Hoffgericht, oder wohin wier das hinweyßen würden, gebührliches rechten nit furzusein. Zum andern so wehre die Wahrheit, daß sie von Oppenheim verweylten Zeit und über Menschengedächtniß, in ruigem, Beseses, und Brauch herbracht, und noch mit ihren Pferten und Schaafen uff dem Saar, nehmlich in dem Bezirck,

Seite 130a

der sich erstreckt von der Gerichtsstatt ahn, nacher Berg zu einem Sein der da steht, bey Ulnbechtolfs Garthen, bey Dienheim unfürter uff die ander Seyth, gegen Rhein zu der Salzlachen, uff der Seyten nacher Oppenheim zu, hinder dem Gudenleuthauß zu wayden, auch solche Weyde länger den(n) Menschengedächtniß je und allewegen geruhig hergebracht, aber in kurtzen Jahren, nehmlich nach von beklagten Intrag der Richtstatt wegen beschehen, und als solche Handlung schohn zu Tagen gestelt wehre, hatten die von Dienheim ihnen von Oppenheim in ihrer Gerechtigkeit Turbirung u. Verhinderung zu thun fürgenommen, und nämlich solchen Platz von der Richtstatt ahn, biß zu dem Gutenleuthauß mit Weyden besetzt, folgendes auch hin und

wieder Vergraben, alles zu Abbruch und Verhinderung ihrer der von Oppenheim Gerechtigkeit, deßhalbe were ihr underthänig und güthlich Begehren, die von Dienheim in der Güthe begleichen, zu vermögen, und sie dahin weißen u. ahnhalten, daß sie die gesetzten Weyden und Graben wieder ab und hinweg thun, und in vorigen Standt zu stellen verschaffen, abermahl des Erbittens wo die von Dienheim sie von Oppenheim Ansprach nit erlassen, wolten, sie inen gebührliches Rechten wir obgemelt für unßerm Hoffgericht, oder wohin wir das weyßen würden, nit vorsein, dagegen die von Dienheim uff ein bedach ließen vierbringen, uff deren von Oppenheim unentheblich Anforderung, sagten, daß sie denen von Oppenheim mitnichten geständig einiger Gerechtigkeit oder Dinstbarkeit, die sie wie obangegeben, deß Orts im Saar genant ingehabt, oder noch hätten, und möchte wohl seyn, ehe sie zu der Pfalz kommen, daß etlich uff

Bemerkung, links am Rand steht: Dinheim exceptiones

Seite 131

dem obgemelten Platz, möchten gericht(et) worden sein, weyder wissen sie nicht dann derletzt, der wieder hinweg gethan worden wehre, der Weyt wegen hätten sie von Dienheim die Weyt jederzeit und bißhero, und noch etlichen Metzlern von Oppenheim und Gerau, jährlich verkaufft, und gestunten denen von Oppenheim ihres obangeregten vermeinten Gebrauchs garnit und gestünden auch nit, daß der vorgemelte angezeigt Stein ein Scheydtsteine wehre, uff solches u. zugegen Bericht die von Oppenheim repetirten ihr obgetacht Fürbrüngen und erstlich der Richtstatt halben, als die Weidetheyl gestanten, daß sie von Oppenheim etlichmahl uff obangezeugten Platz richten lassen, doch ehe das Dorff ahn Pfaltz kommen wehre, @ (und) daß nahmen sie an, und aber die von Dienheim vermein wolten, daß sie von Oppenheim daß fürther nit zu thun haben solden, dagegen sagten sie, daß es nicht anderst dann sie als Obleuth, angezeigt hätten,

Herkommen wer(e), so letzten sie für ein Verzeigniß, Innhalten, wann und wie das geschehen wehre, auch wie und welchergestalt, und wie dieselben, so also gericht(et) worden, genand gewesen wehren, darin wurd funden, daß nit allein vor dem ehe die Fauthey an Pfaltz kommen, sondern hernach auch sich me(h)r Fall zugetragen, darumb sie billig dabey gelassen werden sollten. Zudem als hirvor dieweil das Dorff an die Pfaltz kommen, und besonder bey Zeiten des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Herrn und Vatter, Pfaltzgraff Philipps Churfürstl. seeliger Gedächtniß sich auch Irrungen zugetragen, und gültliche Underhandlung beschehen, under anderen

Seite 131a

Abgeritt(en) worden, dergestalt ob die von Oppenheim nach Erörterung nit so viel Eigenthumbs an den stennig Orten behielten, daß sie die Übelthäter darauff Richten machten, daß ihnen von Oppenheim zugelassen werden solt, daß uff gemeltem Platz zu thun, ferner Inhalt eines Puncten in solcher Abrede begrüßen, daß so wehren auch zu Zeiten die so an obgemelte Orten zu weyden begriffen, durch sie von Oppenheim bestraft worden, nit in Krafft der Fauthey, sondern ihres Herkommen, und woh weiter Kuntschaft zu führen noch sein wirdt, weren sie auch urbüthig, daß selbig nothtürfftiglich zu thun. Des Waydgangs halben gestünden Oppenheim, denen von Dienheim ihres vierbringens garnit, und denselben zugegen, so legten sie für etlich alt Kuntschafften darin zu vernehmen, deß gegentheils Fürbringen nit Grundheit, mit Bitt ihnen nach verlang des Originals, das wieder herauß zu geben, daß die von Dienheim, nit gestehen wolten, daß der ob angeregte Stein ein Scheystein wehre, da werd man in Besichtigung deßselben fünden, denn also und

die Wahrheit sein, und zu mehrerer Anzeugung
so wehr die Wahrheit, daß etwann vormahls Herr
Johannen von Cronberg Ritters, die Sachen des Weyd-
gangs zu verhören, und darmid zu handeln befohlen
worden, wer auch im Vertrag uff Gericht, den sie für-
legten, im dem würde man finden, daß die

Seite 132

von Oppenheim mit ihren Pferten und Schaafen, die Weyt
biß zu Endscheyt brauch solden, mit dem Erbiethen, wo
noch des Schaaftribs halben weider auch Kuntschafft für-
zustellen, daß sie die Weyden verlauchen hatten, die
von Dienheim sagten, daß sie den Metzelnern von Oppen-
heim die Weyt verlauchen, deren noch einer des Raths
zugegen stünzte, die von Dienheim gestunten denen
von Oppenheim keine Gerechtigkeit wie oban gezeugt,
besonder des Weydgangs, weyden dann dort jen-
seits des Warthgrabens nacher Oppenheim zu, daß sie
Weydenbäum zu gemeinem Nutzen und Beserung
ihrer Allament und Eigenthumb gesetzt hätten, sie
Guth, Fug und Macht, verhofften auch darbey zu blei-
ben. 3. Zum dritten haben die von Dienheim unßer
verordneten Orte, uff ein neu ahngefangen Fischwasser
uff einen Zircks oder Platz, wie sie es, ihr
Nachtweyt genant, geführt und daselbst klag-
weiß vierbrüngen lassen, wie sie der Endts
uff ihrer Allament der Gemeindt zu Nutz und
damit sie uns Renden und Gülten sambt
anderer Dinstbarkeit, wie sich gebühret
erst stattlicher leisten, und waß ihnen der Rhein
so er überläuffte Schadens zufügte, wie-
derum etwaß Ergötzlichkeit haben möchten, hätten,
wie sie hofften, uff ihrem Eigenthum Fug und Recht
zu haben fürgenommen, ein Weyer zu machen,
welches die von Oppenheim nitgestatten sol-
ten, und sie mit Gewalt und gewährter
Hant darvon getrungen, mit Bitt sie von
Oppenheim davon und ahnzuweyeßen, sie
von Dienheim in dem ungehündert zu lassen,
dagegen die von Oppenheim fürbrachten, daß

Seite 132a

sie und die von Dienheimb ein gemein Fischwasser hätten, der Hoch genandt, davon sie jährlich acht Guldten, an das Schulheißnamt, und die von Dienheimb sieben Guldten gen Altzey geben, und wer mit dem also Gestalt, wann der Rhein außlieff, das Wasser durch den besondern Graben der darzu verordnet, der Hochgraben genant, und uff ihr, der von Oppenheim Grund und Bodem stündte, hinab gegen Dienheimb zu, in das bemelde gemeine Fischwasser gingen die Fisch auch mit hinein, nun hatten aber die von Dienheim Neuerung vorgenommen, und wie obgemelt understandten, ein Weyer zu machen, und dann eben uff der Seithen gegen dem Hochgraben zu ein Dambtriff geworffen, wie dann der Augenschein anzeugt und gestehen, dergestalt, daß die Fisch so gewohnt, wehren der Triff nach zu gehen, wurden von dem rechten Lauff, deß bemelden Hochgrabens, und fürther in das gemeine Fischwasser zu gehen abgewänt, und verhündert, alles zu Abbruch des gemeinen Fischwassers, ihnen zum marcklichen Nachtheil, und Schaden reichent, und darumb gebetten, und begehrt, die von Dienheimb von ihrem Vornähmen abzuweisen und dahin zu halten, daß den sie Weyer und uffgeworffenen Damm, wieder abthun, und dem Wasser sein Lauff un dem Fisch sein Gang lassen, wie von alter Herkommen, daß auch der Zircks, da die Neuerung, als obstehet, viergenommen, nit die Nachtwayde, wie die von Dienheim gemelt,

Seite 133

sonder der Hoch genande were. @ 4. Zum vierten haben die von Dienheimb weyder fürbracht und sich beschwehrt, daß der Wasenmeister, sein Handwerck uff ihrer Allment brauch, und vernämblich so der Rhein groß wär, übet er daß selbe uff dem Damm, und ließ dann den Unlust da liegen, mit Bitt, die von Oppenheim zu vermögen, ihren Wasenmeister ab und daran zu halten, daß der Wasenmeister sein

Werck an ander Ort denn uff ihrer Allment gebrauchen, oder den Unlust jeder Zeit hinwegschaffen, damit der Weyt und ihrem Vihe kein Nachtheil darauß entstünde p. Dagegen die von Oppenheim sagten, daß der Wasenmeister sich seines Herkommens gebraucht, auch desthalben biß hirher keine Klage gehört. Nach diesen allem, beidertheil Vorbringen, Besichtigung deß Augenscheins und empfangen Bericht, haben unser Verordneten, zwischen beyden Theilen güthliche Handlung gepflogen und nach länger Underrede zuläßt, beyde Partheyen dieße nach gemelte Mittel und Weeg, die zum Vertrag, und Hinlegung solchen Irrungen dienlich zu sein gereicht, vorgeschlagen, nemlich zum ersten die Richtstatt belangente, dieweil deßhalben vor Zeiten, nehmlich im sieben undt neunzigsten Jahr (1497) auch ein Streit gewesen, und durch weylant den hochgebohrnen Fürsten unßren freundlichen lieben Herrn Vatter seeliger Dächtniß, zu Allzey ein Vertrag uffgericht, und die Sachen uff Herschafft Jungker von Sickingen Ritter seel., als ein Obmann und beyde Theil zusetzt, zwischen beyden Theil guthlich verhere, und Handlung zu pflegen, zu entscheyten gezogen, welches

Seite 133a

doch bis hirher verblieben und nit follentet worden, daß dann zufferst uff unßer als Vogts und Oberherr des Dorffs Dienheim bewilligen und Zulassung die von Oppenheim hinfüro ihre Übelthäter, wo sie die überkommen, uff dem Platz Mackenhobelgen genant, uff dem Sarr gelegen, mit dem Rath und Schwert biß die Sachen wie der obgemelte Vertrag hirvor zwischen beyten Theilen uffgericht, und Geltung thut und Inhalt, gutlich vergleichen, oder sonst mit rechtlichen oder entlichen Spruch und Entscheid erortert werden, zu richten haben sollen. Doch uns und unseren Erben an unßer hohen Oberkeyt und Gerechtigkeit, zu Dienheim in alle Wege unabbrüchlich, und ohnnachtheilig. Zum andern die Wey-

de uff obbemelten underscheyden Platz des
Saars betreffent, daß die von Oppenheim
die Underweyde in dem bestimbten Bezircke,
namlich von dem Mackenhubel ahn, uff die Salz-
bach, und biß an die Zäun hinder dem Guden-
leuthauß gelegen gegen Oppenheim zu, wie
von alter her mit ihren Pferten gebrauchen
mögen, und wieder mit ihrem Schlachtviehe

Seite 134

und Schaafen, so viel desselben zu Nothturfft und
Mäßung deren zu Oppenheim abgethan würdet,
jährlichen von St. Georgen Tag ahn, biß St. Michaels-
tag, die bemelt Weyt, mit denen von Dienheim
zu besuchen und zu gebrauchen, ein Zutrieb haben,
doch daß darinnen kein Gefürde gebraucht, die Wey-
de auch sonst niemand andern verlaihen werden,
aber die von Dienheim sollen mit ihrem Viehe
inn- und außerhalb obgemelter Zeyt, durch das
gantze Jahr, wans ihnen geliebt, mit ihrem Viehe
darauff zu treiben, weyden haben, und nach-
dem die mehrgedachte Weyde, setzt von denen von
Dienheimb, einen Schäfer von Gerau bis Galli,
verlaihen, daß dem Schäfer sein Ziehl außgehal-
ten werden solle. Zum dritten die Weyden-
bäum, so durch von Dienheim uff dem mehrbe-
stümbten Platz gesetzt haben berühren p. Wann
dasselb holtzhauig sein würtet, so soll das von
beyten Theilen zugleich in gemeinen Kosten, gehau-
en und jedem Theil daß halb Holtz zustehen soll-
gen und werden, und darin kein Sonderung oder
Vorthail, von niemand gesucht oder fürgenommen
werden, es soll auch kein Holtz mehr uff bestüm-
ten Platz gesetzt, darzu wo die Weydenstöck
so jetzt dastehen, einer oder mehr dürr und
außgehen würden, so soll auch kein junger (Baum)wider
anstatt gesetzt werden, oder uffgezogen, und
damit solches Holtz halben, fernerer Streit

Seite 134a

enstehe, und man wissen möge, woh es auß und

ahngehe, so ist für guth ahngesehen, daß ein underscheith der Weydenbäum, die also wie oblaut gemein sein sollen, gemacht und zugemärck ein Zeilbaum den Höbel gemäß, mit sambthaffter Handt abgehauen und das abgehauen Holtz jeder Fauthey zum halben Theil folgen und werden solle.

Zum vierten den neu fürgenommenen Weyer und uffgeworffenen Damm betreffent ist abgeret, daß die von Dienheimb denselben Weyer auch das neue Dambte wieder abthun, zuziehen und schlayffen und förter kein andern Weyer oder Bau vürnähmen, der dem vorge-melten gemeinen Fischwasser zu Abbruch und Nachtheil dienen mag, und woh zu Besserung deß gemeinen Fischwassers mit Außwerffen oder anderen Bauen für Nutz und guth ahngesehen würde, daß soll jederzeyt mit beyderseits gemeinsamen Kosten und zu thun beschehen. Zum letzten deß Wasenmeisters wegen, daß der hinfür, wie bisher an den selben Orten und Platz sein Handtwerck treiben mög, doch wo sich der Unlust häuffen würde, soll er wieder räumen, und fürnähmlich so er zu Zeit großen Rheins, sein Arbey uff dem Damm üben würde, daß er alsobalt den Unlust in den Rhein werffen, und sollen hiermit

Seite 135

beyde Theil, solcher ihrer Irrung obgemelt maßen vereinigt und vertragen seyn und bleyben, sich hinfüro nachbarlich gegen einander halten, und unnütz Gezänck und das zu Wiederwillen und Uneinigkrykeit dienen mag, vermeiden, also als dann beyde Theil für sich und ihre Nachkommen, das bewilligt und ahngenommen, und das also zu halten, auch dem wie obsteht zu geleben und nachzukommen, versprochen, und zugesagt haben, aller Ding ohne gefehrte. Diesseßen Ding zu Uhrkunt, so haben wir unßer In-siegel hieran thun hencken. Datum

Heydelberg montags nach Lucae Evangelisee
ann den fünffzehnhundert viertzig und fünff (1545)

Seite 135a

Copia deß Vertrags (1497) zwischen denen von
Oppenheim und Dienheim.

Wir Philipp von Gottes Gnaden Pfaltzgraff
bey Rhein, Herzog in Bayern, des heiligen röm-
ischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, bekenne
und thun kund offenbar mit dießem Brief:
als sich etliche Irrung und Gebrechen, zwischen uns
als Fauth und Oberherrn zu Dienheim an
einem und den ehrsamen und lieben Getreu-
en Bürgermeister und Rath zu Oppenheim,
als Gerichtsherrn daselbst zu Dienheim am
andern Teil erhoben haben, die Obrigkeit
verboten und gebotten und anders betreffen,
wie nachgemelt wird, daß wir uns mit Wissen
und auß Gnaden, mit den gemelten von Oppen-
heim und sie wiederumb dieselben von Oppen-
heim mit uns, gütlich umb solche Gebrechen
vereint und vertragen haben, in Form und Maß
wie hiernach steht, dem ist nämlich also:

Zum ersten sollen die von Dienheim, oder
ihre Nachkommen (dem) Bürgermeister und Rath zu
Oppenheim oder ihre Nachkommen keine Huldigung,
Frondienst, oder Reisen, ganz nicht schuldig
sein, sondern mit solchen and allen Geboten
und Verboten, und was die hoch Obrigkeit
antrifft, uns und unseren Erben allein ver-

Seite 136

pflicht, verbunden, gehorsam und gewärtig
sein und bleiben. Doch was geboten und verboten
war, dem Gerichtszwang und Staab ahnhänig,
Teilung der Gerechtigkeit dienstlich, und ohne die Ge-
richtsübung nicht vollbracht werden mag, dass in
der hohen Obrigkeit, die dann uns allein zusteht,
nit begrüßen ist, das soll uns zum dritten

Teil zustehen und den von Oppenheim zum zwey-
ten Teil (als Gerichtsherrn) zu stehen, (pag. 146). Wir sollen und wollen
auch

einem Fauth gegen (nach) Dienheim ortnen, von unsertwe-
gen daselbst zu Handeln, zu Strafen, Büßen, Ge-
biethen, Verbiethen, und anderst zu tun, dass
sich dann in einer Fauthey der hohen Obrigkeit nach,
und sonsten wie Herkommens ist, zu jeder Zeit gebührt,
und derselb, von unsern Amtleuten zu Alzey
beschieden wird. Es sollen auch Frefel, Strafen und
Bußen aus hoher Obrigkeit herrühren zu Dienheim,
und durch uns oder unseren Fauth verteidigt werden.
Was aber Bußen und Freveln dem Gerichtsstab
und Übung zugehörig, verfallen und verbrochen
werden, die sollen uns auch zum dritten Teil, und
den von Oppenheim zum zweiten Teil, als Gerichts-
herrn, werden und zustehen. Und als der Rath
zu Oppenheim gefordert, hat sie an ihrem Vieh-
trieb, wie von alters ungeirrt bleiben zu lassen,
da die von Dienheim ihn gar keines Viehtriebs
geständig gewesen seyndt, soll die selbe Irrung

Seite 136a

mit Recht, wie sich gebührt, ausgetragen, und
dem so erkandt wird, gelebt werden. Als
auch ferner Irrung angezogen, ist an den Enden,
da der Nachrichter bisher gericht(et), und auch der
Wasenmeister abgethan und sein Arbeit ge-
übt hat, da die von Dienheim, den von
Oppenheim in ihrer Gemark keine Gerechtig-
keit geständig seiet, da aber dargegen
die von Oppenheim vermeint haben, dass
solch Ort, da sie den Nachrichter und Wasen-
meister gebrauchen, nit in Dienheimer,
sondern in ihrer Gemark sein soll, ist
bedeutend, dass die von Oppenheim zween,
und die von Dienheim auch zween, die
alle des Umhergang- und Gemark-
scheidung verständig sein, darzu geben sollen.
So haben wir zu den genannten Vieren, zu einen
Obmann verordnet, unseren lieben getreuen

Schweikhardten von Sickingen Ritters, die sollen nach beider Parteien Vorbringen, und Kundschaft, Stein, Rhein und was dazu dient, besichtigen, sich der Gemarkung so fern

Seite 137

nützlich ist (zu) erfahren, und die Parteien gütlich unterstehen, miteinander mit Wissen zu vertragen: Und wo solche Gütlichkeit nit funden, und doch in ihr Erfahrung kundig würde, wo jegliche Mark aus und an ginge, den selben nach beide Parteien entscheiden. Ob aber die Gemarkungen in Zweifel bleiben, daher sie ohn ein Undergangk (Umgang) der Parteien nit könnten entscheiden, als dann sollen Obmann und beider Parteien Freunde sich miteinander eines Umgangs untererstehen zu vertragen, und damit die Parteien entscheiden, und wie also von Obmann und beider Parteien Freunden oder dem mehrten Teil unter ihnen entscheiden, oder gangen wird. Darbey soll es ohne Weigerung bleiben. Würde sich auch in solcher Handlung erfinden, dass des Nachrichters Handeln von der von Oppenheim wegen, uff den von Dienheim geübt wäre worden, hatten dann die Gemelde (Bevollmächtigten) von Oppenheim, so viel Flecken an berührten Entscheid- oder Umgang behalten, dass sie sich behelfen möchten, so sollen sie, die von Dienheim, mit ihme Nachrichten in ihrer Gemarkung, ungeirrt lassen, und damit

Seite 137a

uff dem ihren bleiben. Wo aber die von Oppenheim so viel Flecken in vorbestimmten Entscheid und Umgang nicht behielten, so sollen sie uns und unseren Erben deshalb ein Verschreiben geben, dass sie an dem Ort das Nachrichten (aus)üben, aus Gnaden und nicht aus Gerechtigkeit, wie ihnen das ein Begriff in unser Kanzlei gestellt soll werden. Und des Wasenmeisters halb, wo den viel bemelten (genannten) von Oppenheim in die obgemelten

Entscheidung oder Umgang auch mit so viel Fleckens
bevorstehet, dass die von Oppenheim, und
Dienheim unterstehen, sich nachbarlich
und freundlich miteinander zu vertragen,
wird aber solcher Vertrag nit funden, so sollen
dieselbe Gebrechen des Wasenmeisters halb
auch in rechtlichen Austrag stehen, darnach
als die von Oppenheim geortert, han sie 100 fl Schult,
der sie sich von die von Dienheim gegen leßer
Jud verhafft hätten vor ledig zu machen, der
gleichen 10 fl Geldts der Kirchen zu St. Catha-
rinen wolig gefordert seint, da wollen wier
Pfaltzgraff Philippis verfügen, daß die selben
Schulden und Gülden zu zimlichen Zielen
bezahlet und entrichtet werden, ales und
gefehrlich.

Seite 138

Zu Urkunt sind dieser Entscheytsbrief zwen
gleichlautende mit unserem anhängenden
Secret versiegelt, uns Pfalzgraf Philipp-
sen der eine, und der andre den obgemelten
von Oppenheim zuständig, und wir Bürger-
meister und Rath zu Oppenheim bekennen auch
öffentlich mit diesem Brief, vor uns und unseren
Nachkommen, dass dieser Vertrag, auch alle
und jegliche obgerührte Sachen wie dieser Brief-
inhalt mit unserem guten Wissen und Willen
also ergangen, auch bewilligt und angenommen
sind, gereden und versprechen auch bei guten
wahrer Treue, in kraft dieses Briefes, vor
uns und all unser Nachkommen, solches alles
und jegliches stets und fest zu halten, da-
bei zu bleiben, und dem an alle Einrede
und Auszügen nachzukommen, und haben
dies zu Urkund unser Stadt Insiegel
mit rechtem Wissen zu des obgenannten
unsern gnädigen Herren Pfaltzgraffen
auch an zweier dieses Vertrags gehangen.
Datum uff Vincula Petri Anno 1497 -
domini millesimo quatringsesimo nonage-

simo septimo.

Seite 138a

Vertrag zwischen der Stadt Oppenheim
und der Gemeind Dienheim,
de Anno 1605

Wir Fridrich von Gottes gnaden Pfaltz-
graff bey Rhein, des heyiligen römischen
Reichs Ertztruchses und Churfürst, Her-
zog in Bayern bekennen und thun kundt
aller männiglich, als sich eine gude Zeit hero
zwischen Bürgermeister und Rath der Statt
Oppenheim an einem, und an Fauth und
Gemeindt (zu Dienheim), am andere Theil, allerhant
Streit und Irrungen verhalten, der Ge-
marckung, richtens Gerechtigkeit auff
dem Mackenhobelgen, Verrich-
tung deß Waßenmeisters, Weyt und Viehe-
triebs bey dem Wartengraben, auff dem
Berg, Gerichts zu Dienheimb wegen, und
waß den selbigen ahnhängig, dero hal-
ben entlichen beide Theilen in der Güte

Seite 139

vereinigt, und verglichen worden, nach Inhalt,
und Außweißung eines hierüber auf gerechten
Vertrags, so sie uns im Original vorgelegt,
und von Worten zu Worten also lautent:

Zu Wissen sey allen männiglichen, als in
den Streit und Irrungen, so sich nunmehr
eine lange Zeit, zwischen Herrn Bürgermeister
und Rath der Statt Oppenheimb, ahn einem,
und Fauthen und Gemeindt zu Dienheim
an andern Theyl, verhaltendt, betreffent
die richtens Gerechtigkeit uff dem Macken-
hobelgen in der Saar zwischen Dienheim
und Oppenheim, hinder dem Guthenleut-
hauß gelegen, auch die Gemarckung, Übung
deß Wasenmeisterambts, Waydgang,

Übertrieb, und Überlauf der Pferdts und
anders daselbsten herum. Von dem großen,
oben an der Landtstraßen stehenden Stein ahn,
neben der Saltzlachen hinab, biß an den
Wartengraben, wie auch die Gemarckung uff
dem Berg, das Gericht zu Dienheim, (für die) Ver-
fertigung der Geburts- und Abscheyts Urkunden,

Seite 139a

welche denen so von Dienheim in andere
Orten sich begeben, pflegen mitgetheilt zu
werden, ermelde Herrn Bürgermeister und
Rath, bey deme Churfürstl. Pfaltz Hoff-
gericht zu Heydelberg, wider besagten
deroselbigen Fauthen und Gemeint zu
Dienheim, ein Commision zu ewiger
Gedächtniß, Cum Clausula (?), den Augen-
schein einzunehmen, und betreflige Ur-
kunden zu transumiren, ohnlängsten
außgebracht, welche auch von dem eh-
renfesten und hochgelehrten Herren, Erasimo
Burckarden und der Rechte Licentiaten
und höchstgemelter Churfürstl. Pfaltz Rath,
als darzu verorteneten Commisario uff den
zwey und zanzigsten noch gegenwärtigen
Monats Aprilis, außgeschrieben und ins
Werck gerichtet gewesen, und aber bey Ein-
nehmung deß Augenscheins befunden und
gespürt worden, daß nicht allein solche
langwierige Irrungen, ohne ferner Weit-
läuffigkeit, wohl könnten in der Güthe hin-
gelegt werden, sondern auch beyde Theil
dazu geneigt wehren, daß demnach
zu Erhaltung guter Nachbarschaft, und Ersparung
großer Unkosten, Mühe und Arbeit, auch Ver-

Seite 140

hütung anderer Ungelegenheiten, so leichlich sich
begeben können, von besagtem Herrn Commisario,
neben dem auch ehrenvesten und hochgelehr-

ten Herrn Reinhard Daubern der Rechte
Dr., mehr höchstgemelten Churfürstlichen Pfaltz
Hoffgerichts zu Heyelberg Advocaten, und
Procuratoren, als zugeordneten Adjuncto zwi-
schen besagten beyden Partheien, güthlich Un-
derhandlung gepflogen, und sie darauff folgen-
ter Gestalt, sonder ihrer gegeneinander gehab-
ter Spinn und Irrungen mit ihrem aller-
seyts guten Wissen und Einwilligen auch Guth-
achten deß wohlgebohrenen Herrn, Herrn
Philippen Freyherrn von Winneberg und
Beylstein, der Churfürstl. Pfalz Burgraffen
zu Altzey, jedoch anderst nicht, als auß dero
gdgster Radification vertragen, und gänzlich
miteinander verglichen worden seindt.

1) erstlich und so viel wie strittige Gemarkung
auf dem Saar, zwischen der Landtstraßen
und dem Wartengraben belangt, ist von Herrn
Bürgermeister und Rath zu Oppenheim,
auff den Augenschein vorbracht und gezeugt
worden, daß ihre Gemarkung unten von dem
Rhein ahn biß auff den Wartengraben, von

Seite 140a

demselbigen neben der Salzlachen, und Dienheim-
er Glauer hinauffwärts biß an ein großen
Stein, so neben der Landstraßen, bey
weylant Stoffel Metzgers gewesenen
Bürgers zu Oppenheim, hinderlassen
Erben Acker stehet, sich erstreckte.
Weil aber solches von denen von Dien-
heim nicht gestanden, sondern dagegen
angezeigt worden, daß solches noch ih-
re Gemarkung, welche neben der Stadt
Oppenheim, Gutenleuthauß, den
Wartengraben hinab ziehen thät, also
daß die Salzlach und Saar zu ihrer,
und nicht der Oppenheimer Gemark-
ung gehörig währe, und man also
dieß Orts zu beyden Theilen uff blosen Asser-
tionibus und ahngeben, deß Eigenthums

gestandten, auch ohne daß dießes ein alter Streit gewesen, seind sie dessen dergestalt verglichen, und die Gemarckung ahn und auß zu gehen, bewilliget und abgezeichnet worden, nemlich unden von dem Wartengraben ahn, und deß wegen gelegter Weydenbäum ahn, der Scheuer(?) und Quataranten(?) nach hinauffwärts, über die Waydt der Saar genant, durch den strittigen Weydenclauer, gegen dem uff dießen strittigen

Seite 141

Ort, neben dem Gutenleudthauß herab gehenden Weeg, so beyden Theil zur Einfahrt gemein sein, und bleiben soll, biß über die Landtstraßen, und von dannen nacher der Statt Oppenheim zu, biß an den Schlag gegen dem Gudenleudthauß über, im Taubhaußweeg stehent, und förders besagdem Taubhaußweeg, und Berg hinauff in masen solches alles mit Stickeln auß gezeignet, und zu erster Gelegenheit mit Steinen ordentlich besetzt, auch waß also gegen der Statt, deroselben, waß aber gegen Dienheim zugelegen, Dienheim gehörig sein, und vor ihre Gemarkung gehalten werden soll, und damit auch hinführo zu beyden Theilen gude Nachbarschfft erhalten, und allem so zu neuen Streiten Anlass geben könt, vorkommen werden, möchte, ist bey dießen Punkten auch bewilliget und verglichen worden, daß jeder Theil das jenige, so ihme durch dießen Entscheyt zur Gemarckung hierin-gewißen worden, allein zu Genißen und zu Gebrauchen, und der andre Theil mit seinem Viehe und Pferten, darauff zu Weyden oder zu Fahren, nicht Macht haben, sondern auff dem seinigen bleiben, und mit einem Graben oder Haag (welche Herr Bürgermeister und Rath zu Oppenheim, ins Werk zu richten auf sich genommen) verwahret und versehen werden soll.

Seite 141a

2.) So viel vor das andre. Die Richtens Gerechtigkeit, uff dem Marckenhöbelgen genandt, auff dem

Saar gelegen, berichten thut, nach dem der
in Anno 1497 von weyland Pfalzgrafen
Philippsen Churfürst hochlöblichster Gedächtniss,
aufgerichter Vertrag, in gegenwärtigen Ent-
scheyt der Gemarkung, gude Nachrichtung gibt,
und will, daß wo die gemelten von Oppenheim,
so viel Platzes oder Feldt erhalten und be-
kommen wünten, daß sie dessen sich behelffen
möchten, sie alsdann die von Dienheim mit
ihrem Nachrichten in ihrer Gemarkung unge-
irret lassen, und auf dem ihrigen verbleyben
sollen, haben Herrn Bürgermeister und Rath
zu Oppenheim bewilligt und zugesagt,
solchem gemäß zu verhalten, und nicht mehr
uff genannten Mackenhöbelgen zu Richten,
sondern daßselbige hinführo auff ihrer
Gemarkung zu verrichten,

3.) Zum 3ten betreffent die Übung deß
Wasenmeisters, weilen die von Oppenheim,

Seite 142

auf ihrer Gemarkung kein darzu gelegener Orth haben
können, auch ohne daß der jetzig Orth und Platz unden
auf dem Saar, bei dem Wartengraben, so
nunmehr in Krafft dießes Entscheits auff Dien-
heimer Gemarkung gelegen ist, von einem Theil
sowohl als den anderen, zu diesem Handtwerck
gebraucht werden, als ist mit beydersaiten
gutem Willen geschlossen, daß der selbige
hinführo also und dergestalt in Gemeinschaft
von dem Wasenmeistern gebraucht werden soll,
daß nicht allen eines jeden Orts nidergefallen Pforten
und Viehe aufs des selbigen Gemarkung zu erwän-
tem Orth und Platz ausgeführt, und da sich der
Unlust häuffen würdet, der Platz von dem Wasen-
meistern wiederumb geräumbt werden, sondern
daß auch denen von Oppenheim ob sie wollen,
unbenohmen seyn, obbewilligten Haach (Haag), so weit
auf sich von der Markscheyten zu setzen, daß
ihr Wasenmeister zu dem gewöhnlichen Orth,

die Hinabfarth haben möge, auf welchen Fall dann auch hinwieder denen von Dienheim die Weydt auf solchen Weeg, biß an den gesetzten Haag zu, gelassen und vergönt sein soll.

Seite 142a

4.) Zum 4ten haben die von Oppenheim auf berührten Augenschein sich auch gegen der Gemeint zu Dienheim beschwert, daß ihre Pfert bey nächtlicher Weyl über den Wartengraben, auf ihre Weyt getrieben wünten, welches ihnen sehr beschwehrlich und nicht zu gedulten, baten dero wegen, die Dienheimer in der Güthe davon ab und dahin zu weisen, weil die Gemarkung neben solchem Wartengraben hinab, auch bißhero gestritten worden, in deme sie von dem eußersten gegen Dienheim zu, von ihnen gesetzten Weydenbäumen ahn, noch drey Schuhe Feldes zu Besserung und Räumung des Grabens begehrt, von den Dienheimern aber hirbefohr, mehr nicht als anterthalben (Schuh) wollte gegeben werden, daß sie ihnen solche drey Schuch Feldt gestatten, und noch geben wolden, nach deme aber von denen von Dienheim kein vorsetzlicher Übertrieb wollen gestanden werden, sondern darwieder angezeigt worden, waß etwann vorgangen, solches ihnen unwissend, und nicht gefährlicher Weis geschehen seye, so füren auch dargen die von Oppenheim, in der Wochen drey halbe Tage mit ihrer

Seite 143

gantzen Heert auf ihre der Dinheimer Weyt, möchten derowegen leyden, daß der Übertrieb gegen solchen dreien Tage vergleichen, und der Wartengraben also versehen, und auffgeworffen würde, daß ihre Pferdt nicht mehr hinüber lauffen möchten, daß sie aber denen von Oppenheim noch drey Schuhe, neben den äußersten Weydenbäumen am Wartengraben von ihrer Gemarkung und Weyden geben solten, könnten sie

nicht verantworten, sondern ließen es bey den
hir beföhr bewilligten anteralben Schuhen noch-
mahls bewendten, ist entlich dießer Klagpunct
dahin gericht und gemilttert worden, daß de-
nen von Oppenheim, die begerde drey Schuhe,
von dem oben bey dem ersten Punkten g(edach)den
Weydenbäumen an, zu rechnen, und fürders biß
zu Endt deß Wartengrabens, hinführo zustän-
tig, und nach dem selbigen, beyde Gemarkungen
underscheyten, und versteindt werden. Dagegen
aber die drey halber Tag, in denen sie wöchentlich
auf der Dienheimer Weyt, mit ihrer Heerdt
getrieben, gänzlich gefallen sein, wie auch
die von Dienheim hin wiederum über mehr
gedachten Wartengraben, auf deren von Oppn-

Seite 143a

heim Weyt nicht zu treiben, noch ihr Pfert
laufen zu lassen, Macht haben sollen.

Und auf, daß auch die Pferdts zu bey-
der Theil von dem Überlauff gehalten
werden möchten, haben Herrn Bürger-
meister und Rath zu Oppenheim bewilligt
ihren Wartengraben von Jahr zu Jahren,
also zu verwahren, oder zu verhägen, daß
man dessen gesichert sein mög. Da aber in
mittels eines oder mehr Pferdts biß auff zehen,
von sich selbst, ohne darzu gegebne Uhrsach, bey
nächtlicher Zeit überlauffen würden, sollen
die selbige nicht gerüget, sondern von denen
sie gefunden, wieder hin über in ihre Wayt
getrieben werden, es were dann, daß Gefahr
und Vorsetzlichkeit darunder gespühret, auch der
Schaaden groß, auf welchem Fall ein Theil
den andern gebürlichen Abtrag zu thun
schuldig, und sonst in dießen allem
sich nachbahrlich verhalten solten,

Seite 144

5.) Fürters und zum fünfften, die auff dem Berg

strittig gemacht Gemarckung betreffent, haben
Herrn Bürgermeister und Rath, daselbsten bey
einem schönen neuen viereckigen Stein, wel-
cher Oppenheimer und Dexheimer Gemarckung
unzweyfflig von einander scheydet, in maßen
uff einer Seyten Oppenheim, und auff der an-
dere Dexheim gestanten, ihr Gemarckung ange-
fangen zu weisen, gegen der rechten Handt,
und Dienheymer Gemarckung zu, mitten durch
durch des Spitalhs daselbst liegenden zwölf
Morgen Ackers, gegen Wendel Orellen fünf Morgen die
Gewandt hinab, zwischen Johann Friedrichs von
Knobelach Acker, biß auf Hart Schwartzmauls
fünff Morgen alda in den Hecken, so nun mehr
auß gerauthen, von alters ein Stein, welcher
Oppenheim und Dienheim gescheyden, gestan-
ten sein soll, von dannen den lang Weg hinab,
biß auf Denges Dellen Wingert, so
jetzo ein Acker ist, von dießem Weeg und
Weingarth, auff die linke Seyden gegen
Oppenheim zuhe, neben dem Rech für,
biß zu Endt, Nicolaus Kellers beyder
Äcker daselbsten ahn Hartmann Beyern
stoßen, hingegen haben die von Dienheim

Seite 144a

von dießem letzten Ort, an ihrer Gemarckung
gewiesen, gestracks der rechte zu, nah
den Berg hinaus, auff einen Nußbaum,
und von demselbigen Nußbaum uff ein in
anno 1591 außgeworffenen noch daselb-
sten auff der obern Wormbserstraßen,
an der Oppenheimer Staygen liegenten
großen Stein, so der Enden in Hartmann
Beyers Acker gestanten sein soll, und von
solchem außgeworffenen Stein, strack führ,
neben Juncker Reynharten Gemmingen
Acker, den Rech hinauf, biß auff obgemelten
viereckigen Stein, so Dexheim und Oppenheim
scheytet, und Herren Bürgermeister und Rath
ihren Undergang (Umgang) angefangen haben, also daß

alles Feldt, so zwischen dießen beyden Gängen und Weysungen gelegen, strittig, und jedes Theil zu seiner Gemarckung daselbig gehörig, behaupten wollen, als aber bey dießem Punkte und stritigen Ort, ihnen Bürgermeister und Rath zu Oppenheim zu Behauptung ihres Gangs, sich auff alde Documenten, sonderlich deß Spitalhs

Seite 145

daselbsten Saalbuch beruffen, in welchem zu befinden, daß die in solchen Bezirk zu entgegen Dienheimer und strietigen Gemarckung zu, gelegen, 12 Morgen Ackers, als von alters beforcht und beschrieben gewesen, daß sie halb auff Dienheimer, und halb auff Oppenheimer Gemarckung gelegen sein, und dann auch die von Dienheim bey Erörterung der Stritt uff dem Saar und Weydgangs, sich erbotten, an dießem Ort desto mer zu weichen, seind darauff beyde Theyl dießen stritigen Bezircks also verglichen und vereinbahrt worden, daß der selbige in drey gleiche Theil, von den darbey gehabten und geschwohrnen Landtmesser Conrad Marschallen, alsbalt gemeßen, und darvon zwey der Statt Oppenheim, und das übrige dritte Theil der Gemeindt zu Dienheim von ihrer Gemarckung seien gewießen, abgesteckt, und künfftig ewenermaßen wie oben gemeldet, ortentlich versteint werden soll.

Seite 145a

6.) Obwohl zum sechsten vor gelassenem Ort bey Nicolas Kellers beyden Äckern ahn, den Weingarhberg herab, biß unden an den Taubhaußweeg und Schlag, an der Strassen stehent, auch etliche Unrichtigkeit und Streyt wegen der Weingarthen, so sich der an den oft schließlen, vorgebracht worden, so sint doch selbige allesamt, ohne sonderliche Beschwerde, von beyden Theilen selbsten widerumen gerichtet, und dergestalt mit ortentlich auffeinander weißenden Steinen zu ver-

sehen, bewilligt worden, daß destwegen man künfftig sich keiner Unrichtigkeit zu besorgen haben soll.

7.) Was dann zum 7ten das Gericht zu (pag 136) Dienheim belangen thuth, giebt eben bey den zweiten Puncten angezogner Vertrag vom Jahr 1497 richtige Maas, worauff und wie weyt sich daßselbige erstrecke, dabey es nachmahls gelassen, und darwider, weder vom Churfürstl. Pfaltz Fauthen noch den Gerichtsherren gehandelt werden soll.

Seite 146

8.) Derweil aber vor das 8te sey hero dießer Stritt und Zweifel viergefallen, wann Gericht zu halten, ob deswegen von dem Schultheißen deß Gerichts bey Churfürstl. Pfaltz, als Oberherren Fauthen daßelbsten, zu vor Erlaubniß erlangt, auch die Sachen so vor Gericht zu verhandeln, den selbigen solche haben zu erwählen, ob sie zulässig und vor Gericht gehörig oder nicht? Specifice ahngezeigt werden sollen. Ist auch gdgst Ratication höchst ermelter Churfürstl. Pfalz dafür gehalten, und mit Vorwissen, obwohl gdgster deroselbigen Herrn Burggraffens zu Alzey verabscheid worden, dieweil der Schuldheiß des Gerichts, als das Haupt deßselbigen, daß Gericht vor die Sachen in der Güthe vergleichen, zu Dirigiren, daß er auch ohne erlangte Billigung und Benehmung der Sachen, die Gerichtstag zu bestimmen, und ahnzukünten haben, soll jedoch mit der Bescheydenheit, daß er solches dem Churfürstl. Pfalz Fauthen wegen deroselbigen habenten Interesse, Frevel und Bußen, ein Tag, 8 oder 14, nach dem die Sachen eylent oder nicht, zuvor

Seite 146a

anzeige, damit wo er nicht selber dar-
bey sein könnte, einen andern im seine statt
substiuiren und verortneten möge.

9.) Auch zum 9ten wegen Ahnnahme und
Beaytigung deß Schultheißen, der Schöffien
und Gerichtsschreibers, Streit vorgefallen,
und aber von Herr Bürgermeister und
Rath zu Oppenheim, als Gerichtsherrn,
angezeigt worden, daß sie den Schuldheißen
und Gerichtschreiber (darzu sie jederzeit,
einen auß ihrer Mitte, neben dem Statt-
schreiber gebrauchten), allein zu setzen,
die Schöffien aber zum halben Theil wie
Herkommen, von der Stadt, Bürgerrath und
Bürgern, und zum übrigen halben Theil, auß
der Gemeint zu Dienheim, dergestalt er-
wehlt, und ahngenommen würden, daß wann
ein Gerichtschöff abgangen, einen andern von
den sämbtlichen Schöffien, an deß selben statt,
widerum erwählet werde, welcher hernachen
in vollkommenen, Gericht, den gewöhnlichen
Schöffieneydt leiblich schwöhren muß, ge-
stalt dann auch der Schuldheiß und Gericht-
schreiber, sowohl als andrer zum Gericht
beaidiget wehren, ist es vor billig erachtet,
und daß es auch hinführo also gehalten wer-
den, soll darbey gelassen werden.

Seite 147

10.) Ingleichen und vor das zehende, als auch
Frag vorgefallen, wie oft in einem Jahr,
und zu waß Zeiten Gericht zu halten seye,
ist es dahin gestelt worden, daß
darinnen kein gewisse Zeit und Maß zu bestimmen,
sondern es in diesen nach Gelegenheit und
Nothwändigkeit der begebenden Sachen, ohne-
gefähr, erhalden werden soll.

11.) Zum 11ten haben sich auch Bürgermeister und

Rath der Geburths- und Abscheyds Uhrkuntzen halben, welche denen, so von Dienheim in andern Örter sich begeben pflegen, mitgetheilt zu werden, wie auch der Erkännung im Feldt begebender Schäden halben, gegen dem Fauth zu Dienheim Walter Happel, als der solche vor sich zu ziehen, understehe, beschwehrt, nach deme man aber befunden, daß solches auß Mißverstandt beschehen, ist verglichen worden, daß solche und dergleichen dem Gericht ahnhängente Sachen, als Auffgaben, Angeleid, Steinsatz, Abtheilung der Güther,

Seite 147a

und denselbigen Verpfändungen, gegen gewöhnlicher und zimlicher Tax, so der begehrent oder verlustigte Theil reped. zu erlegen schuldig sein soll, Schultheißen und Gericht gelassen, und den selbigen nicht entzogen werden sollen, jedoch mehr höchstged. Churfürst ahn dero Leibeigenschaft und Obrigkeit ohne Nachtheil.

12.) Zum 12ten, die Kosten, welche bey den ortentlich Gerichtstagen auff die Schöffnen zugehen, derentwegen auch Streit vorkommen, belangend, ist geschlossen, daß in solchen ortentlichen Gerichtstagen (under welche recht specificirte Fäll, als Undergangsachen, Wehrscafften, Gebung der Geburths- und Abscheitsbrieffen p., dieß Orts nicht verstanten werden sollen) die Gemeinde zu Dienheim, vor dießem taxirtermasen nach, nemlich des Tags vor, und zum Gericht gehörige Persohn, 12 Alb(us) und weider nichts den selbigen zu zahlen schuldig sein soll, dessen sie sich dann umb so viel weniger zu beschwehren, dieweil deren Weingarthen gegen Entrichtung einer öcht Maas Weins, von jedem Morgen zörhet frey (zehntfrei?) gehalten werden.

Seite 148

13.) Zum 13ten, als von Churfaltz Fauthen geklagt worden, daß Herr Bürgermeister und Rath alle deß Gerichts alten Documenten, Weißthumb, und anderst zum Gericht und der Gemeindt gehörig, vor dieser Zeit zu sich, und also damit die selbige dem Gericht und der Gemeindt entzogen, und aber dagegen eingewänd worden, daß solche Translation, von ihnen als Gerichtsherrn, keiner anderer Meinung, dann nur um besserer Verwahrung willen, beschehen seye, ist das vier gehalten und verglichen worden, weil man solcher Acten und Documenten bey dem Gericht und der Gemeint nicht entrathen kann, sondern auff begebenden Fäll bey der Handt haben muß, das solche allesamt wider restituirt, und auff dem Rathhauß oder in der Kirchen zu Dienheim, in einer mit dreyen Schloßen, wohl verse(he)nen Kisten verwahren gehalten, davon ein Schlüssel dem Gerichts Schultheißen, der ander dem Gerichtschreiber, und der dritte dem ältesten Schöfften von der Gemeint zu Dienheim zugestellt werden sollen.

Seite 148a

14.) Zum 14ten. Nach dem auch der Session halben Anregung geschehen, ist verglichen, daß wann zu Dienheim Gericht gehalten, zu vorterst Churfürstlich Pfalz Fauth, oder sein Substituirt von wegen deroselbigen als Oberherrns Interesse, darnach der Schultheiß, folgendes die Schöfften, nach einander in ihrer Ortnung sitzen, und auf Achtung geben soll, waß vor Frevel und Bußen erkant, p., item daß auch keine andere Sachen, so vor dieß Gericht nicht, sondern ihrer Churfürstl. Dhlt. gehörig, vorgebracht, und von dem Richter ahngenommen werden,

jedoch also und mit der Bescheydenheit,
wann von den Partheien zu Recht gesetzt,
und zu Fassung der Urtheil von den Schöffnen
will gestritten werden, daß er alsdann
abrette, und nach dem die Urtheil gefaßt, bey
Eröffnung der selbigen zu seinem Säß (Sitz, Platz)
wider gelassen werde.

Entlich und damit auch der Appelationen
halber, ins künfftig kein Streyt vor-
fallen möchte, ist verglichen, daß hin-
führo die selbige wie biß hero von dem

Seite 149

Gericht zu Dienheim ahn Bürgermeister und
Rath zu Oppenheim, als Gerichtsherren,
und von den selbigen fordere, an der Churfürstl.
Pfalz Hoffgericht zu Heydelberg gehen und
ahngenommen werden sollen.

Und sollen also beyderseyts Partheien solcher
ihrer gegeneinander gehabter Irrungen obgemel-
ter Mäsen vereinigt, und verglichen, und ver-
tragen seindt und verbleiben, auch damit die
zu Anfang gemelde Churfürstl. Commission ge-
fallen und aller wieder Willen, oder waß der-
gleichen unnachbarliches bißhero zwischen bey-
den Theilen vorgeloffen sein möchte, auffgehoben,
gantzlichen todt und hingelegt, seyen
dessen nicht mehr gedacht, weniger geandert wor-
den, sondern hinführo nachbarlicher sich
gegeneinander erzeigen, unnütz Zanck und
das zu Widerwillen und Uneinigkeit dienen
mag, vermeiden sollen, in Mäsen dann bey-
de Theil vor sich und ihre Nachkommen, auff
mehr höchstged. Churfürstl. Pfaltz ihres
gdgsten Herren Ratification, solches zu
thun bewilligt, und angenommen, auch deme
wie oben stehet zu gelehben, und nachzukommen,

Seite 149a

versprechen und zugesagt haben, sonder gefährde.

Deßen zu wahrer Urkunt und Zeugniß seind dießer Abscheid zwehn, gleichen Inhalts, under obgedachten Herrn Burggraff zu Allzey, Ambts, und der Statt Oppenheim Secret Insiegel, gefertigt, und jedem Theil einer zugestellt worden, so geben und geschehen, den 30 ten Aprilis im Jahr nach Christi unsers, eurigen Erlösers Geburth, sechzehnen hundersten und fünffen, (1605)

Darauff obbemelde Partheien uns allerseyts underthänigst und demüthig ersucht und gebetten, ob inserirten Vertrag zu ratificiren und confirmiren, weil wir dann, daß diß ihr bittlich Geschehen, ansuchen, der Billigkeit gemäß befunden, und ihnen mit Gnaden wohlgewogen, so thun wir hiemit solche Vereinigung

Seite 150

und Vergleichung, deren wir eigentlich und guth Wißenschafft tragen, nicht allein vor uns unser Erben, und Nachkommen, allerdings genehm halten, sondern bestättigen und confirmiren auch die, wie sie inserirt steht, hirmit in der besten Form rechtens, wie solches am beständigsten und kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, und ist unser entlich Will und Meinung, daß merberührden Vertrag in all seinen Puncten, und Articul wircklich und unverbrüchlich nachgesetzt, und gelebt werde, und niemand, wer der auch sein möchte, sich in etwaß understehe darwieder vorzunehmen, zu thun oder zu handeln, gantz und gahr, in keinem Weg, alles bey Vermeidung unßer, unßer Erben und Nachkommen am nachläßlichen Straf und schwehren

Ungnadt, zu Urkunt haben wier

Seite 151

Unßer Secret hieran hangen lassen,
Datum Heydelberg den anderen
Monatstag Novembris, anno
sechzehen hundert und fünff (2. Nov. 1605)

Dießer Vergleich ist der Gemeinde
auß Heydelberger Registratur
communicirt worden.

Seiten 152 bis 155 sind nicht beschrieben.

Seite 156

Die Gemeinde zu Dienheim wird der dritte
Theil deß Weinumbgeldts, zugelassen.

Extract der Statt Oppenheim
Supplic de dato den 14. Juny. p.
(1)609 begiebt sich der dreytägigen
Weyde zu Dienheim.

Ob nun wohlen wier garnicht gezweiffelt, solche
Sachen wieder unßeren Gegentheil die Gemeind Dienheim
ohnschwehr außgeführt, und mit recht erhalten haben
wollten, so haben wier jedoch das best ahn uns
erwünden lassen, mit ihnen eine güthliche Vergleich
getroffen, und der Gemeind zu mercklem Nutzen,
unser Waydensgerechtigkeit deren dreyen hal-
ben Tag, so wier wöchentlich uff ihrer Wayden
gehabt, nachgeben und fallen lassen, alles dar-
umb und der Meinung, wier allerseyts zu recht
guther, vertrauenlicher Corespondenz kommen,
die viele Jahr gewährte Irrungen und Mißtrauen
abgeschafft, und also in guther Nachbarschafft ruhig
beysammen sein möchten.

Seite 156a = nicht beschrieben.

Seite 157

Wohlgeborner Graff Churfürstl. Pfälzer
Burggraff E. Gnaden, mein underthänig ge-
horsam wiliger Dienst befohr gdgstr Herr
Burggraff. Nach deme Ew. Gnaden mier ein
Befehl hat zukommen lassen, unseren Fauth
Caspar Romhardt seine Wirdtschafft oder Wein-
schanck belangen, thue ich Ew. Gn.
gantz underthänig zu erinnern, es hat ein jeder
in unßerer Gemeindt die Gewalt gehabt, welcher
ein Lust darzu gehabt, die Würdtschafft zu trei-
ben, so lang er gewollt hat, sowohl den gekauf-
ten, als seyn Gewächs, aber vor ein Jahr kamb
zu unß herab, der jetzige Außfauth Helin,
und bringt ein Churfürstl. Schreiben, und liest
solch Schreiben der gantzen Gemeind vohr, deß
Inhalt, daß Caspar Romhardt allein das Jahr
über ein Würt und Gasthalter solt seyn,
und sonst ein Einwohner sein Gästen sein
eigen Gewächß, doch hatt der Außfauth
angefangen, hat die Gemeind sich etwaß
zu beschwehren, nicht sie weyther anstehen,

Seite 157a

uff solches habe ich noch ein Gerichts-
person, und dritter Männern, dem
Würth, und sein gen Heydelberg
gangen, haben unsren gdgsten Churfürst
und Herrn solcher Gedächtniß
ein Supplicaond übergeben, dar-
innen underthänigst gebetten, ihre Chur-
fürstl. Gnadt wille die arme
Gemeindt bey ihrer alten Gerechtigkeit
schützen und schirmmen, uff solches
hat man uns frisen hinziehen, der Be-
scheyt soll dem Ambt Altzey zu geschri-
ben werden, da sollen wier an-
suchen welches wier thaten,
oder der Bescheyt bleibt unß zu lang,
daß wier wider zu Heydelberg in die Cantzeley
ansucheten, da ist uns aus der Cantzely ein
Bescheyt worden, die Gemeind solde bey

ihrer alten Gerechtigkeit bleiben, und
sold der Wirdt seinen Weinschanck treiben,
nach wie vor, und sey auch schon ein Bote
gen Altzey, der dem den Befelich zu
bringen, uff solchen Bescheit, hat Dieter

Seite 158

der Würdt wiederum angefangen, Wein zu ver-
zappen ein Jahr wieder unverhindert.

Also gelanget an Ew. Gn. der gantzen Ge-
meindt underthänige Bitte Ew. Gnd. wolle
ein arme Gemein bey solchen handhaben,
schützen und schirmen, daß umb Ew. Gn.
mit unßerm armen Vermögen, seyendt wier
jederzeit willig, und bereidt, dann
solt unßer Fauth allein Würth, so hat
es unßerem gdgst. Churfürstl ein
Jahr mehr am Ungeldt dann XX fl.
gehorsame underthänige
Peter Fischer, Underfauth zu Dienheim.

Seite 158a

Edler ehrenwerter Juncker Ew. Gnd. seyend mein
willigen Dinst, besondters Fleiß allezeit zuvor,
größgünstig bebietenter Herr Burggraff.
Es hat Hanß Krantwasser abermahls
bey der Gemeind allhier umb die Gemein-
schafft angesucht, und erbotten, dieweil
ihnen hirbefor uff sein Ansuchen be-
däncklich gewesen, in die Gemeinde
ahnzunehmen, so wolle er es dahin richten,
daß er gleich andren der Gemeinde
Weegen, und Steegen wolle helffen,
handhaben, inbaue und Besserung hel-
fften halten, und jedesmahl wann man
ein gemein Frohnt thue, einen darzu
bestellen, oder der Gemeindt ein
Taglohn darvor richten und erstatten,
und damit er in Schutz und Schirm zu
wohnen, so wolle er meinem gdgsten

Churfürstn. und Herrn jährlich sein Schutzgeldt geben, und sich in der Gemeindt also verhalten, daß niemand über ihme zu klagen, hierauff hat ihme die Gemeindt

Seite 159

die Gemeinschaft zugesagt, dergestalt, daß er sich bey Ew. Gnd. anzuzeigen, und ein Schreiben an sie bringen, alsdann so solt er einziehen, und sich der Endts nehmen, zum besten ihme möglich, als haben Ew. Gnd. waß die Gemeinde vor Antwort geben, hiermit zu wissen, und darnach zu richten, solches hab Ew. Gnd. ich nit verhalten, und mich deroselben zu Dinsten empfehlen sollen, Datum Dienheim, den 4ten Jannary ao (15)80.

Jederzeit gehorsamb und dienstwilliger Fauth zu Dinheim, Caspar Rumhardt.

Seite 159a

Wohlgebohrener Graff Ew. Gnd. seyen mein underthänig gehorsamb willig Dinst beföhr, gdgster Herr Burggraff, Ew. Gnd. werden sich zu berichten wissen, wie daß mir gdgst die Gastgebung allhier allein zu halten zugesagt, wie dann deß wegen außgangen gdgste Befehl gantzer Gemeind vorzulesen, und demselben nachzukommen gebotten werden,

Als aber ein ander genant Tither Mann hermierß zuvor Wein geben, undt dann alß er seinen gehabtten Wein verzapfft abgestanten, zu benambten, zu Herrbergen sich wiederrum ahngemast, ist mir ohnwißent, wie und welcher Gestalt ihme das selbig zu halten, wiederumb gewilliget,

Undt als einen Inwohnenden zugelassen,
seyn eigen Gewächs zu verzapffen, dabey
ein Keß und brodt von wehm es be-

Seite 160

begehret, darbey zu geben, und sich zu Herbergen,
auch an der Speiß, mit Kochen und dergleichen zu
geben, Inhalt Churfürstl. Befehls verboten,
dem Allement gegen, sein etliche, so sein Wein
wohl mit beßren Nutzen anwenten könnten,
verzapffen solche Herbergen, die frembte Kochen
und geben allerley Speiß darzu, nach ihren
Gefallen:

Wann dann gdgster mir gantz und gahr nit zu
wieder sein, solche wann ich uff beschehenen
gdgsten Churfürst. und auch deß Abts Zusage
mich mit beschwehrlichen Bauen eingelaßen
und damit geschreckt, daß ein jeder
seines gefallens Wein zapfft und herbergt,
zu dem mir etl. Fuhrleuth inß Register
gewachsen, da ich Haber und andres zu
hochstem mit baarem Gelt bezahlen, und
darnach ihnen borgen müssen. p.

Seite 160a

Und von einen Theil ganß und gahr nichts
zu hoffen hab, nichts darweniger wann
ein Reiter oder Fuhrmann zu Mitter-
nachtzeit kombt, muß ich dem selben
zuweilen, sein licht und anders verbrauch
ihme außwarten,

Als gelangt an Ew. Gnd. mein underthänige
Bitt, so alles Gnd. zu erwägen, und mich
bey außgangenen Churfürstl. Befehl zu
Handthaben, und gdgst verschaffen lassen,
daß ein jeder der sein Gewächs verzapfft,
Inhalts gegebenen Bescheidts, müßig
stehen, Wein, Kes und Brodt dabey
zu geben gebrauchen, damit ein Gastgeber

der mit großer beschwehrte Tag und
Nacht, darauff warden muß sich auch
ahn mehren Schaaden zu erhalten,
daß umb Ew. Gnd. mit meinen armen
Dinsten zu verdienen bin ich jederzeit
willig und bereyt,

Seite 161

Umb gnädigste Resolution unterrhänigst bittent,
gehorsamber, underthäniger Fauth zu Dienh.
Caspar Rumhardt.

Seite 161a = nicht beschrieben.

Seite 162

Wohlgebohrener Herr E. Gnd. seyen
mein underthänige Dinst jederzeit zuvor. p.

Gnädiger Herr uff empfangenen Befehl zu be-
richten, waß für Üppigkeiten und Unerbahr
Leben uff beyden Münichhoffen, Dienheim,
und Münich Wahlheim, viergangen, mache ich
Ew. Gnd. waß bey meinen Zeiten geschehen,
underthänig wissent, und erschrühen zu
Dienheimb, ehe ich den Fauththeydienst
bekommen vor ungefähr 10 Jahren, ist ein
Keller alda gewesen, hat Hanß geheisen,
ist auch daselbst gestorben, die Kellerin
hat derenzeit, als er sie verstosen wollen,
bey mir geklagt, er der Keller habe ihr
die Ehe versprochen, damit auch bey ihr zu
wegen bracht, daß so lang sie seine Kel-
lerin gewesen, er sie jederzeit zu seinem
Willen, er auch einen eigenen Schlüssel zu
ihrer Kammer gehabt, in des ich aber ihme
Hanßen der Kellerin Klag vorgehalten,
hat er das Eheversprechen nicht gestehen
wollen, sonsten gar nicht geleugnet, daß
er jederzeit Unzucht mit ihr getrieben,

Seite 162a

anzeigent, sie habe ihme Uhrsach darzu geben, wie aber dieße Kellerin zur Ruhe gebracht, daß sie ferner nicht geklagt, ohnangesehen ich sie darzu angewiesen, ist mir unbewußt. Bruder Cornelius der diesen Hanßen, succedirt hat, ebner gestalt mit seiner Köchin ein zeitlang in Unzucht gelebt, derentwegen hierumb beyde in aos (15)91. etliche Wochen zu Alzey im Hafften gewesen, und entlich auß Ew. Gnd. Befehl demnach sie einander die Ehe versprochen, zu Dienheim zu Kirchen gangen, auch sobalt deß Dorff verstoßen worden, waß in ao. (15)93 mit Bruder Otten fürgangen, als er auch seine Köchin geschwängert gehabt, und lange Zeit außflüchtig gewesen, deme, so die Köchin mit dem Kindt nicht in Münichhoff zu erhalten, angeordnet worden währe, Ew. Gnd. zu kein Gehorsamhet bringen mögen, ist bey dem Ambtactis zu sehen.

Seite 163

in annos (15)95. waß mit Paul Krebeln, einem Knecht im Münichhoff zu Dienheim, der zu Memifeld, noch Weib und Kindt gehabt, wenigens nicht mit den Mägten sich ahnhängig gemacht, und sie zu seinem Willen gebracht, fürgangen, des wegen auch bey dem Ambtactis außführlichen Bericht.

Sodann waß ich neulichen erst berichtet, von der Kellerin, die geschwängert gewesen, und gemacht das Kind abzutreiben, gebraucht (derentwegen hirbefohr ich Bericht eingenommen, sie ein Todtgebuhrt bekommen, bringe aber ahn jetzo ein glaubwürdig Erfahrung, daß solches nicht ist, und sie einen jungen Sohn zu Mayen haben soll) hatten E. G. die Frevel- und Bastartfäll so beyde selbige

Keller und Kellerin verwircket, den Münich,
wohl abzufordern, sindemahl der Oberbursirer
bey mir deren Zeit hat anhalten lassen, damit
sie Lieferung und Rechnung von dem Keller
gehoben mögen, soll er biß Johannis

Seite 163a

zu Dienheim bleiben, daß ich seiner mit
Verstrickung verschohnen wolle, habe aber
über zwehn oder 3 Tag ihme nicht allda
gelassen, sondern alsbaldt mit sambt
der Kellerin abgeschafft, doch etliche taglang
Reydhoff allhier uffgehalten, an deren
statt jetzig beyde Kellerin u. Reydkellerin
Tochter, die ohn zweiff den Münichen zuvor
mehr als wohl in Sonderheit den Reich-
meister bekant gewesen, allein Churpfalz
zu Trutz und Spott eingesetzt, deren
verhaltens wegen Ew. Gnd. noch genug-
samb bericht haben,

Zu Münich Wahlheim seind mir sonderbahr
actis ohne Mitbruder Josten, der vor einem
Jahr wegen einer Köchin, mit der er auch
Unzucht getrieben, Ew. Gnd. in Haft
gehabt, welcher Bender Jost vor acht Tagen
zu Wahlheim auß etretten, und wie
man sagt, er sich flüchtig gemacht, daß
zu besorgen, waß seinetwegen ich jüngsthin
berichtet, nicht ohne seye, es ist auch zu
Bruder Beliches seelig Zeiten vor ungefehr 8 Jahren,
eine Magt, so Abel genänt worden, zu Wahlheim

Seite 164

geschwängert, balt aber abgeschafft worden, nach
gemelt hat sie zu Lörtzweilen 2 toden Kindern
zur Weldt bracht, und ist sie selbst zugleich
gestorben, daß auch sonsten viel heimliche
Vermischung und Verderben viele Kinder von
dem Gesinde uff diesen Hoff geschehen, ist
daher zu vermuthen, dieweilen nicht balt

ehrlich Gesinde bey den Münichen uff diesen Höffen dienet, sondern gemeiniglich Huren, und Buben die Uhrsach, darum biß hirher von den Ambtsdienern so den Atz uff den Höffen besuchen, viel Klagen ergangen, daß nähmlichen ihnen oft die Noththurfft und waß das Hauß vermag, mit gutem Willen nicht hatt widerfahren wollen, erscheint daher, dieweilen bey bißher geführten Hurenleben allzeit Keller, und Kellerin, alles in der Haußhaltung so zum Atz gehörig, zu Geldt gemacht, in ihren eigenen Säckel gesteckt, doch daß er uff dem Atz kommen seye, verechnet, nicht wenigens auch Butter und Wein verkaufft, und an dessenstatt zum Atz gelegt worden, zweyte dann auch

Seite 164a

die Münich vermercken, daß damit die Diener abgehalten, und die Höffe nicht besucht werden, werden sie fürters noch mehres understehen, wofern der Ernst ihnen nicht wirth gezeugt werden,

Wolde ich Ew. Gnd. underthänig mich verhalten, empfehle mich damit zu Genaden, underthänigen Gehorsams.

Datum Oppenheim den 12ten Augusti
anos (15)97.p

Unterthäniger gehorsamer Fauth zu Dienheim, Walther Happel

Seiten 165 bis 168 nicht beschrieben.

Seite 169

Wan etwaß an Güther in der Dienheimer Gemarckung verkaufft oder gekaufft werd, ist solches auffzukloppen, und wann sich dann kein Inheimischer befindet, daßselbe zu kauffen, als dann einen Außländischen zu kauffen zugelassen werden kann, wie in gleichen so ein Außländischer waß

gekauft, und solches zu Dienheim nicht
aufgekloppt worden ist, hat ein Einheimischer
zu Dienheim Macht, dasselbe abzutreiben.

Seiten 169a bis 170a = nicht beschrieben

Seite 171 ff

Inhaltsverzeichnis

A

Alsbacher Au, fol 2 a

Außgemärcker seynt schuldig, zu Kriegszeiten der Gemeind in
nothwändigen Ausgaben zu contribiren, fol 41

strittige Aue und das Fahr bey
Stockstatt, besiehe hiervon den
Bericht, fol 3 bis 7

B

Bastert vom Münich daselbst und seiner
Köchin, besiehe im Buchstaben B des Fauths
Bericht, fol 10, 11, 12 et 13

Bastardfall zu Dienheim, fol 11b

Besoldung des Schulmeisters
vom Closter Eberbach, fol 13, 14, 15

Besoldung des Straßenwärther
zu Dienheim und Eych, fol 15, 16, 17, 72

Accidental des Oberfauths
bey Fischen und dessen anweisen, fol 34, 35, 36

C

Erbach der Pfarrer allhier hat den kleinen

Zehenden auff dessen güthern besehe, fol 25

Einzug nacher Dienheim wer alda
einziehen will muß erstlich Schein
seinen Geburth, Handels und Wantels
beybringen, besiehe den gntst Befehl, fol 26, 159

Oberfauth hat im Closter die
herrschaftlichen Befehle vorzulesen
und Friede darin zu gebiethen, fol 25

Erbachischen Zehnt Suchungs-
und Schatzungs Exemption, fol 26, 27

Accis und andres Beschwehrden.
Erbachische müssen die Kosten
tragen wegen gesuchten Zehenten
und sollen besser Beweyß
beybringen, fol 28

Erbachische Closter getrie-
bene Unzucht und hierwegen, fol 162 biß 65
Pfaltz hat auch auff dießen Höffen
die ald. Gerechtigkeit

F

Fischereyen, besiehe des Fauths
Bericht, fol 34

Freiheit des Außschusses, fol 33

G

Geistliche sind schuldig in Kriegs-
zeiten, an erlittenen Schaden zu
contriubiren, fol 41

Gerichtstage wegen der
schwehren Unkosten einzustellen,
und allemahl zu vorderst

zu berichten waß propanirt
wirdt, sonst die Oppenheimer
vor die Zehrung 12 alb zu-
geben vor die zwey Imbs, fol 41 et 42

H

Heerwagen besiehe, fol 49 a
und ob Rudelsheim nich zu helffen.

J

Jagd und kleine Weydwerck
beth: besie hiervon, fol 57

Instrumentum Protestaris
der Gemeind Dinheim
@ (gegen)
die Statt Oppenheim an-
langendt einen Gemarckenstein
besiehe, fol 58 biß 61

K

Kirchbau und Reparation deß
Pfarrhoffes zu Dienheim, fol 65 bis 67

Kauffen und Verkauffen die Güther, fol 169

L

Landtreuther Freyheit, fol 73 biß 76

Landtverweysung des Gesindels
uff dem Erbachischen Hoff, fol 68, 69, 70 et 71

M

Musterung, fol 81

Munich Hoff die Kellerin alda

ward wegen mit den Knechten
getriebnen üppigen und Leicht-
fertigkeiten anhero zu verhafft
gebracht, deß Flecken Dienheims
und Munichhoff verwiesen wie
die Urbscheyds mehre Nachricht gibt, fol 81 et 82

O

Ortnung der Würth zu
Dienheim, fol 92 et 93

Dienheim Gerechtigkeit
in dem Erbachische Hoff, fol 1

P

Pfänntung besiehe deß Oberfauths
Bericht vom 6ten 8bris (Okt.) 1616 wo-
rinnen er Meldung thut daß er 12 Pferdt
von Rudelsheim Pfandtsweis
auff deß Gemmingens Auen Hauß
füren und stellen lassen, fol 97a

Pfarrer beklagt sich in etlichen
Puncten gegen die Hoffleuth
des Pfarres wiederumbs, besehe, fol 98 et 99

Q

unter Q ist nichts eingetragen.

R

Rauchbaber, und wegen der Rauchhüner,
supplicirt die Gemeint, fol 114

das darauff ertheilte gnd:
Decret, fol 115

Rechnungs Abhör, fol 106 a

Reversbrieff von
der Statt Oppenheim
Dienheimen ertheilt wegen Auß-
lieferung eines Gefangenen, fol 108

S

Beschatzungs und Steuer, fol 115 b

Schulmeisters Besoldung besehe
den Extract auß Oberfauth
zum Oberambt gethanenen
Bericht, fol 115b

T

B: Tageweyd zum Ackerfeldt gemacht werden
solle besehe da von d. Gnd. Befehlich, fol 9

V

Verträg zwischen Oppenheim und
Dienheim, schlage dem Buchstaben
V nach von, fol 129 bis

W

Wein Ungeldt besehe, fol 156

dreytägige Wayde zu Dienheim, fol 156

Weinschänck hat die Gemeint
wie auch ein Fauth von gekaufft
auch eigenen Wein, fol 157, 158

Auch Herberungen, fol 160

X

unter X ist nichts eingetragen

Z

Zenhente Pfenning, fol 89

Zollbereither waren die Ober-
fauthen zu Dienheim, fol 59 a

Hinweis:

Meine Bücher sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung in irgendeiner Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Jegliche Nutzung ohne meine Zustimmung ist nicht erlaubt. Die freie und kostenlose wissenschaftliche Nutzung unter Übernahme von üblichen Zitierhinweisen ist zulässig.

Leider gibt es Personen die meine Veröffentlichungen (besonders für die Römertage) nutzen und so tun und reden, als wäre alles auf ihren eigenen Äckern gewachsen. Aus diesem Grund habe ich den tatsächlichen Fundort des Siliussteins und den Standort der zugehörigen Villa Rustica erst Anfang 2022 veröffentlicht. Die falschen Daten und Fakten hat leider Herr Dr. Thomas Knosala in „seiner“ Veröffentlichung „zu einem römischen Grabbau in Dienheim“ übernommen⁵.

Für die Veröffentlichung meiner Bücher auf der Dienheimer Homepage habe ich das Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Register teilweise weggelassen, weil man online alle Themen nach Stichworteingabe problemlos per Mausklick finden kann.

Dienheim im Juli 2022, Wigbert Faber

⁵ *Mainzer Zeitschrift, Mittelrheinisches Jahrbuch für Archäologie, Kunst und Geschichte, Band 2020/2021*